

Christoph Martin Wieland *Oßmannstedter Ausgabe*

Wielands Werke  
Historisch-kritische Ausgabe  
Supplemente

Herausgegeben  
von Klaus Manger  
und Jan Philipp Reemtsma

# Wieland's amtliche Schriften

**Band 3** Text und Apparat Band 1–3

Bearbeitet von Andrea Riotte

und Sören Schmidtke

Juni 1767 — März 1769

De Gruyter

Berlin · Boston

Herausgegeben mit Unterstützung der  
Deutschen Forschungsgemeinschaft und der  
Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur.

Gestaltung: Friedrich Forssman.

Schrift: Prillwitz von Ingo Preuß.

Satz: pagina, Tübingen.

Druck und buchbinderische Verarbeitung:

Beltz Bad Langensalza GmbH.

Printed in Germany.

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,  
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

© Copyright 2021 by  
Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston.

Library of Congress Control Number: 2021937384

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliogra-  
fische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-11-073061-6

e-ISBN (PDF) 978-3-11-072959-7

# Biberach

Juni 1767 – März 1769



I. N. D.

Freÿtag den 26. Junii 1767.

In Senat: Cons:

Nach Verlesung des leztgeführten Raths-*Protocolls referiren* Jkr. AmtsBurgermeister von Pflummeren: Wie Sie in Gemäßheit leztabgefaßten Rathschlusses die Verfaßung einer Eyds-*Formul* für die zu Durchgehung der von 1734. – 1753. emanirten Allerhöchst Kayserl.<sup>n</sup> Verordnungen, das *Punctum Oeconomicum*, den Besoldungs-*Receß* und die *Revision* der Rechnungen betreffend, lezthin ernannter Raths-*Deputation*, besorget hätten, welche dann  
10 forderst zu verlesen und zu Magistratischer Beurtheilung aus- zugleich aber auch mit in Umfrage zu stellen sey, wer beÿ dieser *Deputation* als *Actuarius* zu gebrauchen seÿn werde.

Nachdem nun, auf hierüber angestellte Umfrage, die *Majora* dahin ergangen und angezeigt worden, daß die verlesene Eÿdes*formul* durchaus begnehmiget, zum *Actuario Deputationis* aber, der Ordnung und *Observanz* gemäß, der Canzleÿverwalter Wieland ernennet sey: So wurden sofort die sämtl.<sup>n</sup> Herren *Deputati* auf die Ihnen nochmals vorgelesene Eyds-*Formul*, sodann auch der *Actuarius Deputationis* auf die ihm obliegende getreue Führung des *Protocoll*i und Verschwiegenheit in würckliche Verpflichtung genommen.

20 *Quo Actis finito* in Gemäßheit leztern Raths-*Conclusi* der Zimmerjunge Hs Jörg Zell vor Rath gestellt, von Jkr. Amtsburgermeistern ihme über seine zu Klag und Untersuchung gekommene *Prodigalitæt* und liederliche Aufführung das *Magistratische* Mißfallen nachdrücklich zu erkennen gegeben und er zu schuldiger Untergebung unter seine ihm zu Vögten gesezte Hochzeitbürgen sowohl als Besserung seiner Aufführung beÿ unausbleiblicher Zuchthaus Straffe angewiesen worden; deme er nachzukommen versprochen.

Der inzwischen weiters eingegangene Regensburg. *Comitial*-Bericht *legitur*.

Ein in Sachen Hs Jörg Pfarrers, von Birckenhard und *consorten ca* den catholischen Öschäy und den Amtknecht Sauter allhier, *puncto injur: real: atrocissim:* aufgenommenes Untersuchungs-*Protocoll* wird *producirt* und verlesen.

*Res.* Da sich aus der vorgenommenen Untersuchung gezeigt, daß, obschon Kläger zu diesem Unfug einige Gelegenheit gegeben, Beklagte jedoch in dessen vermeýntlicher Züchtigung alle Grenzen überschritten, und ganz unerlaubter Gewaltthätigkeiten sich schuldig gemacht; als werden diese hiemit *condemnirt* daß sie Klägern *loco satisfact: privatæ* 6 fl. (woran der Öschäy  $\frac{2}{3}$  und der Aknecht Sauter  $\frac{1}{3}$  zu erlegen hat) bezahlen, *loco satisfact: publicæ* aber der erste vier und der andere 2 Tage beÿ Wasser u: Brodt eingethurnt werden sollen.

*Item leguntur* die in Betreff des *Inhaftirten* Studenten Lorenz Mühldorfer von Memmingen und Dillingen eingelauffene Antwortschreiben.

*Res.* Beruhet dermalen auf Einlangung der noch abgängigen Antwortschreiben v. H. Grafen Überacker u: L. Rsstadt Pfullendorf.

*Item legitur* das in Betreff des leztmaligen *Supplicanten* Christoph Jacob Lieben, *vi Conclusi* nachgeschlagene Schreiben, so seinetwegen unterm 7. *Aug.* 1762. von Bopfingen anhero erlassen worden.

*Res. Suspensive* biß auch die disseitige Antwort auf dieses Schreiben werde nachgeschlagen worden seÿn

Ferner *legitur* eine aus der Canzleÿ Ochsenhausen eingesandte *Edictal-Citation* der *Creditorum* des verstorb. Wirths zu Steinhausen *Joseph* Rugel, zu der auf den 14. *seq. Julii* angesetzten *Liquidations-Handlung p.*

*Res. Publicetur* beÿ den 7. Zünften.

Sodann *referiren* Jkr. Amtsbürgermeister, wie zu der den 22. *huj.* abgehaltenen *Conferenz* der Zur *Strassenreparation* im Achstetter-*district con-*

currirenden Ständen, weilen die Herren Hospitalpfleger persönlich dabey zu erscheinen nicht beweylt gewesen, beyde HH: Hospital-*officiales* abgeschickt worden; *produciren* anbey die *ex parte* Biberach auf die vorgekommene *Deliberations-Puncten ad Protoc: Conferentiale* abgegebene *Declaration*, nach deren Verlesung von H. *Secretar*. Schmid annoch mündlich *referirt* wird: welchergestalt die hierunter befangene Spital. Biberach.<sup>e</sup> Dorfschaften, zu Ersparung eines absonderlichen *Reparations-Inspectoris*, sich erbotten, die Strasse, soweit man disseits zu *concurriren* schuldig, selbst in den Creyßschlußmäßigen Stand dergestalten herzustellen, daß dafern mit Recht  
10 etwas daran auszusetzen seyn sollte, sie den *defect* auf eigne Unkosten verbessern wollten; da aber *ex parte Directorii* hiegegen *excipirt*, auch bey der *Conferenz majora* dagegen gemacht worden, so hätte man die Sache abseiten der Hospital.<sup>n</sup> Herren *Deputirten ad referendum* genommen, und beruhe solche also auf der weitem an das *Directorium* abzugebenden Erklärung.

*Res. L.<sup>r</sup>* Hospital-Amtung überlassen, dieses Geschäfte befindenden Umständen nach, bestens zu besorgen.

Mattheus Findt, hospital.<sup>r</sup> Unterthan und Müllers-Knecht zu Baltringen, *supplicirt* seiner *circa* vor einem halben Jahr *pcto furti* zum Verlust ihres ehbevor um 300 fl. *acquirirten* Spitalischen *Beneficii* *condemnrte* Schwester Marianna Findtin, in Ansehung daß solche zu einem Dienst untauglich, und ihre *sustentation* ihme, *Supplicanten*, ganz allein zur Last liege, aus obrigkeitl.<sup>r</sup> *Commiseration*, wenigstens in das Siechenhaus mit Darreichung eines selbstbeliebigen Unterhalts aufzunehmen.

*Res. Supplicant* wird mit seinem Gesuch abgewiesen; hingegen solle, vermöge der gegen seine Schwester unterm 23<sup>ten</sup> *Decembris* 1766. ergangenen und in ihrem ganzen *vigore* verbleibenden Urthel, aus Löblicher hosp: Amt: die Hälfte der für ihr verlustigtes Spital: *Beneficium* erlegten 300 fl. zurückgegeben, und allenfalls, wenn das *projectirte* Spinnhaus zu Stand gekommen, der Bedacht genommen werden, sie darinn unterzubringen.

30 Joseph Schwegler, Tagwercker, und Hs Michel Schmid, Kühhirt, beyde allhie-sige Beysitzere, *suppliciren* beyderseits, unter Vorstellung ihrer *Commisera-*

tionswürdigen Umstände, *in specie* daß der Schwegler schon über Jahr und Tag krank und elend, der andre aber mit einem 78jährigen Kranken Weib und einer wegen angebohrner *Stupidität* unbrauchbaren Tochter beladen seÿ, ihnen die SeelhausSpeis in Gn. angedeyhen zu lassen.

*Res.* Beyde HH: *Physici* sollen fordersonst erkundigen ob sich die Umstände der *Supplicanten* ihrem Vorgeben gemäß befinden; welchen Falls sie mit ihrem *petito* L.<sup>r</sup> Hospitalamt. überlassen werden.

Elisabetha Knechtin, H. Martin Knecht, des grossen Raths und *Chirurgi uxor*, *supplicirt* unter allerley vermeÿntl. Beschwerden gegen ihren Mann, und damit sie von selbem ihrem Vorgeben nach nicht um all das Ihrige gebracht werde, ihr gegen Erlag 100 fl. die HundertGulden-Pfrund zukommen zu lassen. 10

*Res.* Wird mit ihrem *absurden petito* ab- und dafern sie über ihren Ehemann zu klagen habe, solches in gehöriger Ordnung vorzubringen, angewiesen.

Rosina Ablerin, Beÿsitztochter erneuert abermal ihr Ansuchen *pro receptione* ihres *Sponsi* Antoni Sick von Oberdorff in hiesiges *Civilegium*, mit Beÿlag Mittelbiberach.<sup>n</sup> *Canzley-Attestati*, urkundlich dessen, er Sick 200 fl. im Vermögen habe.

*Res.* Ein für allemal abgewiesen. 20

Sodann *proponiren* Jkr. Amtsbürgermeister: wie einem Lobl. *Magistrat* noch erinnerlich seÿn werde, was gestalten wohl selber sich bewogen gefunden, nachdem die Stelle eines Lehenträgers der von dem hochfürstl. Stift Ellwangen zu Lehen rührenden hospitalischen Höfe zu Rupertshofen durch das Ableben des Herrn Bürgermeisters v. Sättelin offen geworden, beÿ dem hohen Lehenhof um Aufschub der *Investitur* biß zu erfolgter Wiederersetzung des Cathol. Bürgermeisteramts mit deme anzusuchen, daß biß dahin ein *Interims*-Lehenträger in der Person des Jkr. Capellenpfleger v. Klock *agréirt* werden möchte: Da nun aber die Ursach jenes Aufschubs bereits *cessirt* habe, so

werde vonnöthen seyn, ohne weiters an höchster Behörde *pro renovatione investituræ*, unter Vorschlagung eines Lehenträgers, einzukommen.

*Res.* Solle ohne Anstand Bey dem hochfürstl. Lehenhof um die Erneuerung der *Investitur* über die beyden Höfe zu Ruppertshofen angesucht, und Jkr. Amtsbürgermeister von Pflummeren zum Lehenträger vorgeschlagen werden.

Weiters wird *proponirt*: daß aus Gelegenheit eines erst dieser Tagen abermal wüthend gewordenen und erschossenen Hundes, zu vernehmen gekommen, wie wenig Vorsicht von den mehresten Einwohnern dieser Stadt, ohngeachtet der abseiten L.<sup>r</sup> Stadtrechnerey deßhalb *publicirten* Verwarnung, in Absicht auf die Hunde gebraucht werde, daher dem besorglichen Überhandnehmen der Hundswuth und deren fürchterlichen Folgen um so mehr in Zeiten vorzubeugen seyn werde, als die Menge der Hunden in dieser Stadt ohnehin vielzugroß sey, und in gar keiner *proportion* mit dem nothwendigen Gebrauch derselben stehe; *quà occasione* auch verschiedene Beschwehrden über die Nachlässigkeit des Wasenmeisters vorgekommen *p.*

*Res. I. Publicetur* der Burgerschaft *per Proclama*: daß alle Hunde in der Stadt durch den Wasenmeister besichtigt, und diejenige, bey welchen sich entweder eine würckliche Ansteckung oder Gefahr der Wuth äußre, ohne weiters todtgeschlagen, die gesunden und unverdächtigen aber mit einem Zeichen versehen, biß solches geschehen aber alle Hunde eingesperrt gehalten werden sollen, bey 6 Rthl. Straf, mit dem weitern Bedeuten, daß alle Hunde welche ohne Zeichen auf der Strasse lauffen würden, ohneweiters todtgeschlagen werden, und der Eigenthümer eines wüthend werdenden Hundes hinführo auch das gewöhl. Schußgeld zu bezahlen gehalten seyn solle; nicht weniger sollen

II. Alldiejenige unter dem Volck, welche ihrer Handthierung wegen keines Hundes benöthiget sind, beditten werden, ihre Hunde wegzuthun, ingl. soll

III. unter den Thoren Befehl gegeben werden, daß kein Baur oder andrer Fremder mit einem Hund anderst als daß er selben an einem Strick bey sich führe, herein *passirt* werden solle; endlich und

IV. Sollen auch dem Wasenmeister die zu Befolgung dieser PoliceyVerord-

nung erforderliche Befehle ertheilt, anbeÿ auch beÿ schwerer Ahndung seine bißherige Nachläßigkeit untersagt, und *in specie* daß er die todtgeschlagene wüthende oder angesteckte Hunde sofort ordentlich verlocken solle, schärfstens anbefohlen werden.

Benedict Schälckle, Schneidermeister, stehet auf erhaltene Erlaubniß vor Rath, und *supplicirt* mit mehrerm, daß ihme, *dispensando* von dem neulich *ad instantiam* des Schneiderhandwercks ergangenen Rathsschluß, erlaubt werden möchte, da er dermalen ohnmöglich einen anständigen Gesellen zu bekommen wisse, seinen ehvorigen, den *pro Civilegio* ohnlängst eingekommenen und abgewiesenen Paulus Maÿer, in so lange wieder anstellen zu dürfen, biß sich ein anderes taugliches *Subjectum* zeigen werde *p.*

*Res. Consideratis Considerandis dispensando* verwilliget, daß *Supplicant* den Gesellen *quæst.* biß er einen andern bekommen könne, allenfalls biß *Jacobi*, in Arbeit behalten möge.

Schließl. wird *ad instantiam* L.<sup>r</sup> Fleischschau auch der Tax des Schaffleisches *pro hoc anno* in *deliberation* gestellt, und *resolvirt*: daß das gute Lamm- und Hammelfleisch *à dato* biß auf *D. Jacobi* um fünf Kreuzer; von *Jacobi* an aber um 4 ½ Kreuzer geschätzt; das schlechte Fleisch aber gar weggeschaut, und L.<sup>e</sup> Fleischschau beÿ dieser Ordnung mit allbehörigem Nachdruck *manutertirt* werden solle.

Freÿtag den 3<sup>ten</sup> Julii 1767. In Senat: Cons:  
In absentia H. Pfarrpfleger Wechslers.

Das leztgeführte Raths-*Protocoll*, ingl: die inzwischen eingelangte *Comitial-Relation* werden verlesen, und auf die von dem Herrn v. Selpert gemachte Anfrage, ob er diejenige *Protocolla*, welche beÿ der Cammer-Gerichts-*Visitation ad Dictaturam publicam* kommen würden, abschriftlich beÿfügen und einsenden dürfe, *negativé* zu antworten *resolvirt*.

Die Reichs-*Prælatische* Herren Rätthe und Oberbeamte zu Schussenried, in Sachen der dasigen Krämerin Barbara Wieserin *ca* den Ulmerfuhrmann  
10 Lehnhard allhier, ersuchen *per litteras de 30. elapsi* die zu Beendigung dieses Rechtshandels noch nothwendige Verfügungen in Bälde zu treffen, und ihnen dasjenige was der Ulmerfuhrmann weiters eingegeben, zu *communiciren p.*

*Res. Intimetur* dem Ulmerfuhrmann annoch *durante Sessione*, daß er mit seiner *Duplic*-schrift in Zeit 8 Tagen *sub poenà præclusi* einzukommen habe.

Von Seiten der K. K. V. Ö. Stadt Bregenz wird in *Criminal*sachen der *pcto furti* daselbst *inhaftierten* Elisabetha Steinhauserin, *requirirt* den allhiesigen Endtenwirth, als beÿ welchem *Inquisita* vor vier Wochen noch in Diensten gestanden zu seÿn vorgeben, über die Wahrheit dieses Vorgebens, und allenfalls über  
20 deren Verhalt und Aufführung zu vernehmen, und das erhobene dahin zu *communiciren*.

*Res.* Der Canzleÿ aufgetragen, den Endtenwirth hierüber zu *constituiren* und dessen *Deposition* dem Stadt*magistrat* zu Bregenz zu *communiciren*.

Nachdem, lezterm Schluß gemäß, inzwischen auch das disseitige Antwortschreiben nacher Bopfingen, den *deserteur* Christoph Jacob Lieben betreffend aufgesucht, *producirt* und verlesen worden, wird auf dessen *sub* 19<sup>ten</sup>

*elapsi* vorgekommene *Supplic pro decernendis intercessionalibus* an den L. Magistrat zu Bopfingen, *resolvirt*,

*Rs.* daß dem *Supplicanten* mit dem gebetteten Vorschreiben, jedoch *in terminis generalibus*, an Händen gegangen werden solle.

Johann Georg Straub, Hechtwirth allhier, bittet mittelst einer (sehr abentheurlichen) *Deduction*, den Stadtschlosser Zoller, und den Amtknecht Sauter, aus beÿgebrachten Ursachen, zu Erstattung dessen was die neulich von hier weggeschafte Andriela Grassin in 14 Tagen beÿ ihm verzehrt, mit 15 fl. 56 x. anzuhalten.

*Rs.* *Supplicant* wird mit seiner Klag als einer Schuldsach an L. Stadtamman-Amt gewiesen. 10

In Sachen des Birckenhard. Baurens Hs Jörg Pfarrers und *Cons. ca* den allhiesigen Öschaÿ *Maximus* Angele, und den Amtknecht Sauter, *pcto injuriar: real:* übergeben diese letztere eine Bittschrift *pro remissione poena per Conclusum de 26. elapsi dictatæ* so verlesen wird.

*Res.* Da die Klägere durch die annoch währender *Procession* beÿm Altar auf dem Marckt an Beklagten ausgeübte Thätlichkeiten und dadurch genommene Selbstrache einer richterlichen *Satisfaction* sich selbst unfähig gemacht, als solle den *Supplicanten* die ihnen *per Conclus. de 26. pass. dictirte* Geldstraffe *consid: considerand:* nachgelassen, hingegen aber zu wohlverdienter Bestrafung ihres begangenen Frevels die *respee* vier und zweÿtägige Einthurnung beÿ Wasser und Brodt ohnnachläßl: an ihnen *exequirt* werden; *idque juxta Majora.* 20

*Johannes Baptista* Näher, Burgerssohn und Mahler allhier sucht durch ein abermaliges *pro Memoria* demjenigen was ihm jungsthin auf sein Anhalten um Aufnahm seiner angebl. *Sponsæ* Catharina Zinckin in hiesiges *Civilegium*, vorhero zu *dociren* aufgegeben worden, ein Genüge zu thun, und wiederhohlt somit seine leztmalige *petita; appon: Attestatum* aus der Freÿherrl: Weld. Canzleÿ zu Laupheim, so verlesen wird.

*Res. Annoch Suspensive.*

Matheus Moriz, Caminfeger, und Georg Martin Pappelau, Nagelschmid, *exhibiren* ein Verzeichnis derjenigen Kösten und Schäden, so ihnen durch Hrn. *Senatoris* und Hosp. *Secret*: Schmiden gegen ihren geschlossenen Hausverkauff eingelegte *Protestation* und angestellte *action, absque ipsorum facto*, zugegangen, und deren Erstattung sie hiemit anverlangten widrigenfalls aber *eventualiter ad Judicem quemcunque competentem provocirt* haben wollten. Herr *Senator* Schmid bittet selbige mit diesem unverschämtem Gesuch abzuweisen, oder doch wenigstens ihm das verlesene *exhibitum* zur Beantwortung zu *communiciren*.

*Res. Communicetur Dn. Senatori* Schmid, um *usque ad proximam* seine allenfalsige Nothdurft dagegen zu beobachten.

Joseph Gabler, Orgelmacher *offerirt* sich, wofern ihm und seiner Hausfrauen, so beyde das 72. Jahr schon zurückgelegt die 300 fl. Pfrund verwilliget werden wollte, zu einem *accord* wegen *Reparirung* der Orgeln in hiesiger Pfarr- und Hospitalkirche, auch künftig ohnentgeltlicher Unterhaltung dieser Werke *pp.*

*Res. Suspensive*, biß die Nothwendigkeit sothaner *Reparationen* von Seiten L. Capellen Amtung untersucht und *certificirt* seÿn werde.

Regina Steissin, verwittibte Weißgerberin bittet ihr aus beygebrachten *motivis* die 300 fl. Pfrund gegen eben soviel baares Geld *ad dies vitæ* zu *conferiren*; *appon: Testimon: baptismale*, daß sie das 60 Jahr binnen vier Wochen zurückgelegt haben werde.

*Res.* Gegen baaren Erlag des gesezten *pretii à 400 fl.* und insoferne *Supplicantin* in das Spital. Pfrundhaus ziehen werde, soll ihre die gebettene 300 fl. Pfrund verwilliget seÿn.

Sodann *proponiren* Jkr. Amtsbürgermeister: das Metzgerhandwerck hätte gebetten in *proposition* zu bringen, daß sie das Schaffleisch um den lezthin

verordneten tax à 5 x. derzeit ohne ihren Schaden so wenig geben könnten, daß sie allenfalls eher geschehen lassen könnten, daß zu einer Probe auf dreÿ oder vier Wochen von aussenher solches hereinzubringen erlaubt werde.

*Res. Confirmatur* das leztmals hierüber abgefaßte *Conclusum*, Einwendens ohngeachtet, und solle allenfalls dem eignen Anerbieten der Metzger plaz gegeben werden.

Weiters *referiren* Jkr: Amtsbürgermeister umständlich, wie der Zimmerjung Hs Jörg Zell sich den ihm lezthin vor gesessenem Rath gemachten Vorhalt so wenig zur Beßerung habe dienen lassen, daß er im Gegentheil nachdem er den ganzen Nachmittag und Abend, mit Versäumniß seiner Arbeit in Wirthshäusern und Bierkellern zugebracht, ohngeachtet der nochmals an ihn ergangenen Amtlichen Verwarnung, hierauf auch mit seinem Weib Händel angefangen und selbe mit Schlägen mißhandelt habe, auch durch die darauf erfolgte dreÿtägige *Incarceration* noch so wenig mürbe worden seÿ, daß er sich ganz hartnäckig weigere mit seinem Weib ferner leben zu wollen; beÿ welcher Bewandtsame dann darauf ankomme, durch was für schärfere Zwangsmittel selber zur Gebühr anzuhalten seÿn möchte?

*Res.* Solle der Zimmerjung Zell nochmalen vor Amt gefordert und befragt werden ob er hinführo beÿ seinem Weib friedlich und wie sichs gebühret, leben wolle oder nicht? leztern Falls er sofort und *usque ad resipiscentiam* im Thurn *detinirt* alle Tage, unter behöriger Aufsicht auf der Strasse zu arbeiten angehalten, und Abends wieder in den Thurn zurückgeführt werden solle.

Joh. Georg Wagner, Stärckmehlmacher *supplicirt*, weil er sich weder mit Stärckmehl machen noch Tagwercken beÿ den Wirthen fortbringen könne, ihm das Gernerz zu treiben vergünstiget werden.

*Res.* Wird mit seinem unziemlichen Gesuch ein für allemal ab- und an diejenigen Wirthe gewiesen, welche sich, um seine *Reception in Civilegium* gleichsam zu erzwingen *coram Magistratu* anheischig gemacht, ihm jederzeit genugsame Arbeit zu verschaffen.

Magdalena Schellin, *persona miserabilis*, bereits 8 Jahre zu Dach und Fach im Siechenhaus befindl. *supplicirt* um die Seelhaus-Speis.

*Res.* wird ein *Attestatum* von beyden HH. *Physicis* beyzubringen angewiesen.

Barbara Schefeltin, *supplicirt* ihr vor vier Jahren in Unehren erzeugtes Kind in das Hospitalische Kinderhaus aufzunehmen.

*Res.* Abgewiesen

Eva Krausin, Beysitzin und Wittwe, ihrem Angeben nach 73 Jahr alt, bittet um einige Beyhülfe.

<sup>10</sup> *Res.* Dafern Sie ihr angebliches Alter durch ein *testimon: baptismale* bey L.<sup>r</sup> Hospitalamt. erwiesen haben werde, solle ihr die Grosse Beyhülfe ge-  
reicht werden.

Freÿtag den 10<sup>ten</sup> *Iulii* 1767. *in Sen. Cons.*:

Hochzeitl. Vorstand

Johannes Stückle, Metzger u. Wittwer, Christina Ilgin, Hochzeitleute,  
und  
H. Friedrich Lächelin, *Notarius* und *Cancellist*, Jacob Kolesch, Weißgerber,  
Bürgen.

Das leztgeführte Raths-*Protocoll* und der inzwischen eingegangene Regens-  
burg.° *Comitial*bericht wird verlesen.

*Item producitur et legitur* das auf Einlangung der Antwortschreiben von dem  
Herrn Grafen von Überracker und der L. Reichsstadt Pfullendorf mit dem  
*inhafirten* Studenten Lorenz Mühldorfer zu Ende gebrachte *Inquisition-*  
*Protocoll*, woraus entnommen worden, daß nicht nur alle eingegangene  
Nachrichten *Inquisiten* von dem Verdacht als ob er einer von der Voggenreu-  
tischen Jaunerbande gewesen, gänzlich *liberiret*, sondern auch ausser den zu  
Memmingen und hier von ihm entwendeten Seidnen Halstüchern, weitere ihn  
beschwehrende Umstände nicht *eruir* werden können *p.*

*Res.* Da sich die von dem *Inquisiten* verwürckte Bestraffung mit der aus-  
gestandnen vierwochigen Gefangenschaft *compensire*, als solle selber ohne  
weitere Straff *dimittirt* jedoch vorher *ex parte Deputationis* alles ange-  
wandt werden, ihn zu Ergreifung des *militarischen* Standes zu *per-*  
*suadiren*.

Das Lobl. Oberamt zu Ochsenhausen *requirirt*, den allhiesigen Goldschmid  
Natter zu *restitution* oder Ersaz einer von dem daselbstigen Bortenwürcker  
*Primus* Zeicher entwendeten und von besagtem Natter erkaufften Silbernen  
Goller-Kette und silbernen Löffels anzuhalten; und *produciren* Jkr. Amtsbur-  
germeister zugleich das hierüber aufgenommene *Deputations-Protocoll*, und

was der Goldschmid Natter zu seiner vermeýntl.<sup>n</sup> *Exculpation* vorgebracht, so verlesen wird.

*Res.* Der Goldschmid Natter solle zu Ersaz des wahren Werths dieser erkaufte*n* *rerum furtivarum* angehalten werden.

Christoph Eisinger Süßbeck in Sachen *ca* Joseph Halder, Schneider, übergiebt *Articulos re-probatoriales una cum denominatione testium ac directorio*

*Res.* Da der Halder, als Kläger, seine *Articulos probatoriales* einzugeben, schon mehrere Wochen anstehen lassen, solle selbiger dazu *usque ad proximam* angehalten, inzwischen aber die Eisinger.<sup>e</sup> *Artic: reprobat: ad Acta* genommen werden.

Franz Joseph Lienhart, Ulmerfuhrmann allhier in Sachen *ca* Maria Barbara Wiserin zu Schussenried übergiebt eine so *rubricirte* abgeforderte *Final-Verantwortung annexo petito reiter: humill:* so verlesen wird.

*Res.* Solle nacher Schussenried, *ad instantiam* des dasigen Oberamts mit deme *communicirt* werden, daß die Wiserin *ad concludendum sub brevi termino* angewiesen werden möchte.

L.<sup>e</sup> Reichsstadt Ysni *communicirt ad instantiam* der v. Schmidsfeldischen Verwandtschaft *Extractum Status Activi et passivi* des daselbst verstorbenen H. *Consulenten* v. Schmidsfeld, vermög dessen unter selbiger annoch 116 fl. zu vertheilen übrig bleiben; und befragt man sich zugleich, was für ein *modus succedendi* im Fall wenn allein Geschwisterkinder erben, nehml. ob *in capita* oder *in stirpes*, allhier üblich seý, um *in casu casus* sich gegen die disseitigen Angehörigen gleichfalls darnach *reguliren* zu können.

*Res.* Der eingesandte *Extract communicetur* den Schmidsfeldischen Erben *in Cancellaria* um sich darüber zu erklären; auf die *annectirte* Anfrage aber *rescribatur*, daß nach hiesiger *observanz* solchenfalls *secundum jus commune succedirt* werde.

H.<sup>n</sup> Hospital-Syndici Wechslers an L. HospitalAmtung *dirigirtes Project*, welchergestalten selber 17 Jauchert zu seinem eigenthüml. Baurenhof, Paradies genannt, gehörige Äcker gedacht L.<sup>m</sup> Hospital um 3400 fl. käuflich zu überlassen *offerirt*, wird abseiten der L. Amtung *producirt* und verlesen.

*Res.* Da zu vernehmen gewesen, daß L. Hospitalamt. zur Zeit feyrende Gelder daliegen habe, so könne *Magistratus* wohl geschehen lassen, daß anstatt des von Hrn. *Syndico* Wechsler *projectirten* Kaufs seiner *quæst.* Äcker demselben zu den ihm bereits angeliehenen 600 fl. demselben an noch 900. gegen Verschreibung einer hinlängl. gerichtl. *Hypothec* für die ganze Summe der 1500 fl. von L. Hospitalamt. verzinßl. angeliehen werden.

10

Sodann wird ein *durante Sessione* eingelangtes *Gantheadict* in Sachen weil. Carl Vonihrs nachgelaßnen Wittib zu Laupheim *producirt* und verlesen.

*Res. Publicetur* beÿ den 7. Zünften *et remittatur inde* an L. Hospitalamt. um solches auch denen darunter *interessirten* zu Holzheim u Burgrieden *publiciren* zu lassen.

Regina Steissin, W. danckt für die ihr um 400 fl. *conferirte* 300 fl. Pfrund, *supplicirt* aber aus beÿgebrachten Ursachen, *in specie* in Rücksicht, daß sie beÿ Verkaufung ihres Hauses sich einen Wittibsz darinn ausbedungen und das Haus deßwegen um 100 fl. wohlfeiler erlassen müßen, sie mit der auferlegten *Migration* ins Pfrundhaus zu verschonen.

20

*Res. Considerat. considerand: dispensando ad petit: gratificirt.*

Der Kühhirt Michel Schmid, und der Tagwerker Schwegler *suppliciren* ebenmäßig aus mehrern erheblichen Ursachen ihnen die bereits bewilligte Seelhausspeise herausgeben zu lassen.

*Res. Dispensando citra consequent: gratificirt*

Maria Elisabetha Rößlerin, W. *deducirt* in einer weitläuffigen *Supplic* ihre unverschuldeter weise während ihres vormaligen Hausstandes allhier erlid-

tene Unglücksfälle, und bittet in Ansehung deren sowohl als ihres dermaligen äussersten Nothstandes ihr auf ihre übrige Lebenszeit eine mittlere Pfrund angedeyhen zu lassen.

*Res. Suspensive.*

Anna Maria Stecherin, Burgerin und Weberin allhier *supplicirt*, in Ansehung sie *notorie* mit ihrer eignen Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder mehr als genug zu thun habe, somit zur *Sustentation* ihres schon vor geraumer Zeit ihr ab- und ins Hospital aufgenommenen Mannes etwas beÿzutragen gänzl. unvermögend seÿ, solche Verfügung zu treffen, daß selbiger ihro mit dem monatlichen Gulden, welchen er für seinen Unterhalt zu L.<sup>r</sup> Hospitalamtung erlegen müsse, nicht weiter überlästig falle *pp*.

*Res.* Gleichwie vermög des hierüber bereits ergangenen Rathsschlusses der *Supplicantin* ungerathener Mann ihro ab- und unter dem Beding ins Hospital aufgenommen worden, daß er die ihm zu ertheilende Spitalspeis soviel möglich durch seine Arbeit verdienen soll, mithin der *Supplicantin* seines Unterhalts wegen von L.<sup>r</sup> Hospitalamtung nichts zugemuthet werde; also solle auch fürs künftige der bedacht genommen werden, ihme von Seiten der Amtung Arbeit zu geben, und ihn es wäre dann daß er Kranckheit halber unvermögend wäre, dazu anzuhalten, hingegen ihm beÿ Straff des Bloks zu untersagen, seinem Weib und Kindern nicht weiter beschwehrlich zu seÿn.

Johann Georg Dollinger, Glockenwirth, *suppliciert per Memoriale*, ihm die beschwehrliche Last, seinen ungerathenen Sohn den geweßten Mondwirth im Hospital zu *sustentiren*, in Gnaden abzunehmen, und selbigem die ehemals von ihm, dem Vater, für diesen seinen Sohn erkaufte Seelhausspeise, deren er durch die im *December* leztabgewichnen Jahrs gegen ihn ergangne *Sentenz* verlustig gemacht worden, *ex commiseratione* wieder zu *conferiren*.

*Res.* Des *Supplicanten Petitem* hat soviel die für seinen ungerathenen Sohn erbittende Seelhausspeis betrifft, nicht statt: hingegen solle dieser seinen Unterhalt im Hospital durch wollstreichen oder andere ihm anzuwei-

sende Handarbeit zu verdienen alles Ernsts angehalten, somit dessen Vater mit der Atzung desselben hinführo verschont werden.

Joseph Angele, disseitiger Unterthan von den Herrlishöfen *supplicirt* sich mit des Johann Georg Weissenrieders Tochter allhier häuslich niederlassen zu dürfen.

*Res.* Abgewiesen.

Das Metzgerhandwerck allhier *exhibirt* zum vermeýntl. Beweis, daß sie das Schafffleisch nicht um 5 Kreuzer geben können, zwey Briefe von Ulm und Reutlingen, mit nochmaliger Wiederholung ihrer leztmaligen Vorstellungen gegen den unterm 26. *Jun.* ergangenen Rathschluß.

*Res.* Abgewiesen, und den Herren Fleischschauern *injungirt*, über dem abgefaßten Schluß ohnnachlässlich zu halten.

Schließlich zeigen Herr Burgermeister von Zell einem wobl.<sup>n</sup> *Magistrat* an: wie Der o Herr *Collega* Jkr. Amtsbürgermeister von Pflummern zu Berichtigung dero dem *Publico* zu leistenhabenden *Caution* ein *Capital* von 1000 fl. wohlverstanden, daß hievon allein das erforderliche *Quantum Cautionis locò* dienen solle, anzulegen, nicht zweifelnd, daß ein W. Lobl.<sup>r</sup> *Magistrat* solches um so mehr *agréiren* werde, als dieses *Capital* zu 4 *pr. C.*<sup>to</sup> verzinßlich seÿn, und ein andres zu 5 *pr. C.*<sup>to</sup> abzulösen angewendet werden solle.

Freytag der 17<sup>te</sup> Julii 1767. in Sen: Cons:  
abs. H. Pfarrpfleger Wechsler.

Nach Verlesung des leztgeführten Rathsp<sup>ro</sup>colli legitur die von H. Comital-Vertreter v. Selpert erstattete Relation vom 1.<sup>ten</sup> huj. worinn Selber er sucht, ihm über das von dem H.<sup>m</sup> ReichsErbmarschall Grafen v. Pappenheim von neuem starck und mit anscheinendem Success betriebene Indemnisa tions-Gesuch mittelst Bewilligung zweyßer Römermonate die disseitige Gesin nung Instructionis loco zu wissen zu machen.

Res. Instruatur ad majora zu accediren.

10 Das L. Oberamt zu Ochsenhausen citirt mittelst eines unterm 10. huj. erlas senen Schreibens die Primus-Zeicherische hiesige Creditores zu der ob peri culum in morà auf den 13<sup>ten</sup> huj. angesehenen Liquidations-Handlung in da siger Canzleÿ p.

Res. Beruhet auf der allbereit veranstalteten Publication.

Ebendasselbe requirirt, ad instant: der dasigen Schulmeisterin Catharina Marxerin den Goldschmid Natter anzuhalten, sein gedoppeltes Vorgeben, daß nehml. das von dem Bortenwürker Primus Zeicher besagter Marxerin ge stohlen und von ihme Natter, demselben abgekaufte Silber nur Gmünder Silber gewesen, und daß er solches zu der Zeit da er deßhalb obrigkeitl. 20 constituirt worden schon eingeschmelzt gehabt habe, eÿdlich zu erhärten, und von dem Erfolg weitere Nachricht beliebig zu ertheilen.

Res. Der in Sachen niedergesetzten Deputation aufgetragen, den Natter nach Intention des L. Ochsenhaus.<sup>n</sup> Oberamts über jene beyde Artikel eÿdlich zu vernehmen.

Sodann *proponiren* Jkr. Amtsbürgermeister von Pflummern; der Strumpfricker Kobliz hätte in seinem und seiner *Cohæredum* Nahmen das Ansuchen gestellt, daß, da auf die bereits vor einem Jahr *ad ipsorum instantiam* ergangene *Citation* ihrer Schwester, welche ehemals nacher Ungarn gezogen, aber schon etlich und zwanzig Jahre nichts von sich vernehmen lassen, keine Antwort erfolgt, und befindenden Umständen nach selbige billig für verschollen zu halten sey, ihnen deren ohnehin geringes Erbtheil zur Vertheilung *extradirt* werden möchte.

*Res: Erga idoneam cautionem* solle den *Supplicanten* ihrer verschollenen Schwester Erbtheil von Lobl.<sup>r</sup> Wäysenpflieg verabfolgt werden.

10

Franz Kuffner, Tuchscheerer und Sternwirth allhier übergiebt in Sachen *ca* seinen Nachbar Sigmund Rudhard Kupferschmid, ein so *rubricirtes in Jure et Facto* bestgegründetes *Gravatorial-Libell* gegen die auf Befehl L. Bauschau *Præsidi* hergestellte und in seinen des Kuffners eingenthüml.<sup>n</sup> Hof führende Winkelthür, und dem Kupferschmid Rudhardt sowohl als dem Mahler Manzen, wegen ihres zu dem Winckel *quæst.* hergebrachten Winckelrechts zu solcher Thür bewilligten Schlüssel, *juncto petito*, so verlesen; hierauf aber von Jkr. Pfarrpfliegern v. Pflummern, als Bauschau*præsiede* jene gemachte Verfügung als wohlbegründet die vermeÿntl.<sup>n</sup> Beschwerde, des Sternwirths, aber als unstatthaft mit mehrerm vorgestellt wird.

20

*Res.* Ohne vor izt auf die von dem Sternwirth Kuffner zu *interponiren* vermeÿnte unförmliche *Appellatiæ* zu *reflectiren*, wird L.<sup>r</sup> Bauschau aufgetragen, sich *ad locum quæst.* zu verfügen, und nach genommenem Augenschein, und genüglicher der Sachen Untersuchung darüber den Ausspruch zu thun; wosodann demjenigen Theil, welcher durch den erfolgenden Bauschau-Spruch etwan beschwehrt zu seÿn vermeÿnen möchte, der *Recurs: ad Magistrat:* in behöriger Ordnung ohnbenommen bleibt.

Jacob Flecher, Burger und Leinweber allhier *ca* Jacob Schecken hieselbst *pcto injuriar:* übergiebt eine so *rubricirte* nothvermüßigte Beschwerde-Anzeige *juncto petito legali*, samt Anschluß *Revocations*-Scheins, so verlesen wird.

30

10 *Res.* Befundnen Umständen nach, und da *in specie* der bemeldte Scheck sowohl als dessen Weib *personæ malæ notæ*, und erster vor wenigen Jahren *pcto furti qualificati* *processirt* worden somit einen ehrlichen Mann *ad inquisitionem* zu *graviren* unfähig, zudem auch seine gegen den Flecher ausgestossene Inzüchten selbstnen schon mehrmals *in spec.* vor H. *Præsides* L. Strafamts *recantirt*: als wird *juxta Majora Implorant* von weiterer Untersuchung billig *absolvirt*, der Jacob Scheck aber, die gegen selbigen ausgestossene *Injurien* vor Löbl.<sup>m</sup> Strafamt zu widerrufen und ihme, Flecher, abzubitten, hienächst aber auch *loco satisfact: publicæ* zu achttägiger Thurnstraffe beÿ Wasser und Brodt *condemnirt*.

20 H. *Senator* und Hospital-*Secretarius* Schmid in Sachen *ca* Moriz und Pappellau *puncto indemnisationis et expensarum* *exponirt* mittelst eines *producirt*- und verlesenen *Pro Memoria* ohnpræjudicierlich diejenigen *fundamenta* und Ursachen warum er nicht nur von seines Gegentheils an ihn machenden Forderung des Ersatzes ihrer unter dem ohnlängst *finalisirten* Haus-Verkaufs-*Process* angebl. erlidtenen Kosten und Schäden *absolvirt* zu werden, das Rechtliche Ansuchen thun, sondern überdiß eine *Gegenprætension* von 500 fl. an selbe zu machen sich berechtigt halte; schließlich dem *Arbitrio incltyti Magistratus* gleichwohlen *sub reservat: reservandor:* überlassend, ob diese *Indemnisations*-Sache durch beÿde HH. Burgermeister und beÿde Ersten Herrn Geheimde erörtern und rechtlicher Ordnung nach entscheiden zu lassen beliebig seÿn möchte.

*Res* Denen beÿden ersten Herren Geheimen aufgetragen, diese *Indemnisations*-Sache näher einzusehen, und solche, im Fall *partes* nicht in Güte auseinander gesetzt werden könnten, zum richterl.<sup>n</sup> Spruch zu *præpariren*.

30 Matheus Moriz, Caminfeger, steht auf erhaltene Erlaubnis vor Rath, und stellet des umständlichern vor, welchergestalt der Herr *Senator* Schmid die *Conditionem sine quâ non*, mit welcher ihme sein, des Moritzen, an M.<sup>r</sup> Pappellau verkauftes Haus, zu übernehmen richterlich zugesprochen worden, nemlich daß solches unter den nehmlichen Bedingungen, wozu sich der M.<sup>r</sup> Pappellau vermög *in medio* liegenden Kauff-*Recesses* anheischig gemacht, geschehen solle, biß *dato* zu erfüllen zu seinem des Moritzen empfindlichen Nachtheil,

unterlassen, hingegen ihn *ratione* der vermög ersagten Kaufrecesses sogleich baar zu bezahlenden 410 fl. bißher immer durch leere Vertröstungen aufgezogen habe: bittet also selbigem zu baarem Erlag ersagter 410 fl. um so mehr zu vermögen, als er Moriz von dem M.<sup>r</sup> Pappelau wegen der bereits vorauslich an dem *stipulirten* Kauffschilling empfangenen 100 fl. vor Lobl. StadtammanAmt würckl: getrieben, und mit der *execution* bedrohet seÿ.

Wogegen Herr *Senator* Schmid mit mehrerm *excipiendo* anbringt, daß die Ursache des Aufschubs, worüber er Moriz seine vermeÿntl.<sup>e</sup> Beschwerde führe lediglich theils darinn daß der *punctus expensar. et indemnisationis* noch unausgemacht seÿ, theils darinn liege, daß von Seiten Löbl. regierenden Stadtamman-Amts *arrest* auf vorbemeldten Kaufschilling angelegt worden; welch letzteres jedoch der Moriz *contradicirt*, und da der *punctus indemnisationis* gar nicht hieher gehöre, auf sein *petitum* zu *reflectiren* – hingegen Herr *Senator* Schmid ihne damit biß zu gänzl. Austrag der Sach zur Ruhe zu verweisen bittet.

*Res.* Dem Hrn. *Senatori* Schmid wird auferlegt, die an dem übernommenen Kauffschilling baar zu bezahlen schuldige 410 fl. binnen 8 Tagen beÿ L. regierendem Burgermeister-Amt unfehlbar zu hinterlegen; wovon so dann soviel als abseiten L.<sup>n</sup> Stadtamman-Amts mit *arrest* belegt zu seÿn *docirt* werden würde, innbehalten das übrige aber dem Caminfeger Moriz ohne weiters *extradirt* werden solle.

Johann Georg Hering, Strumpfstricker *supplicirt* aus *memorialiter* beÿgebrachten Ursachen abermalen um Aufnahm in hiesiges *Civilegium*, und –

*Res.* Wird mit seinem Gesuch ein für allemal abgewiesen.

Daniel Stecher Maurergesell, stellet vor, wie daß seine besitzende geringe Herberg oder halbes Häußle beÿ leztmaliger *Regulirung* des Steurfußes unläugbarer Dingen zu hoch und weit über den wahren Werth in die Steur gelegt worden; bittet also, in Beherzigung daß ihme als einem lediglich von seiner Handarbeit lebenden Burger, die solchergestalt *ultra debitum* davon zu entrichten habende Steur und Anlagen zu erschwingen sehr hart falle, ihme von seinen *pr.* 4 Jahrgänge aufgeschwollenen Anlagenrest eine Hälfte gegen baare

Bezahlung der Andern, nachzulassen, *pro futuro* aber die Steuer von seiner Herberg, der selbstredenden Billigkeit nach, auf 150 fl. zu moderiren.

*Res. Supplicant* wird mit seinem *Petito* zur Zeit ab- und allenfalls auf künftige Errichtung eines neuen Steurfusses verwiesen.

Anna Kranzeggerin, hiesiges Unterthanen-Kind, *suppl.*: als eine Presthafte Person um die grosse Beyhülff.

*Res.*: Abgewiesen und auf die zu errichten *resolvirte* Spinnstuben vertröstet.

Schließl: wird *proponirt*: Welchergestalt das hiesige Metzgerhandwerck seine gegen den die *Taxirung* des Schafffleisches betreffend unterm 26. *Junii* abgefaßten Rathsschluß bißher gemachten Einwendungen und vorgeschützten Unmöglichkeit das Schafffleisch um fünf Kreuzer zu geben, *inhæriert* und zu ihrem vermeýntl. Vorstand ein *privat-Attestatum* von Riedlingen eingehohlt hätten, vermöge dessen das Schafffleisch daselbst *dato* um 6 xr. verkauft werde. Wo hingegen Herr Capellenpflieger D. Haider, als Fleischschauer beschwehrend anzeigt, was maaßen die beyden Beýschauer sich erfrecht hätten einen der wiederhohlten *Magistratischen* Verordnung schnurstracks entgegenlauffenden Handwercks-Schluß zuwege zu bringen, vermöge dessen dann auch geschehen, daß leztverwichnen Dienstag zu grosser Befremdung und Beschwehrde der ganzen Burgerschaft gar kein Schafffleisch in der Metzg zu haben gewesen sey; wie dann auch insonderheit der Metzger Gottfried Scheffelt sich damals gegen die Magistratische Verordnung sowohl als den H. Dr. Haider *in specie* mit trotzigen und höchstohnanständigen Reden öffentlich sehr grob vergangen habe *p.*

*Res.* Da man hinlängl. versichert sey, daß die Widersezlichkeit der Metzger gegen den Rathsschluß vom 26. *Jun.* keineswegs in der vorgeschützten Unmöglichkeit solchem nachzukommen, sondern lediglich in dem halsstarrigen Trotz der meisten Metzger ihren Grund habe, welchen aber bey dieser Gelegenheit endlich einmal zu beugen der Obrigkeitlichen *Authoritæt* ebensowohl als gesamter Burgerschaft höchstangelegen sey: als solle *juxta*

*majora* über dem schon mehrmalen bestätigten dißfalsigen Raths-*Concluso* ohnabänderl: alles Ernsts gehalten, und solches von seiten L.<sup>r</sup> Fleischschau denen Metzgern mit deme angezeigt werden, daß wofern sie sich selbigem gehorsamlich fügen auch die Metzg mit gutem Hammelfleisch versehen würden, *Magistratus* auf allenfalsige Verlängerung des gegenwärtigen *Tax* über die gesezte Zeit *Jacobi* befindenden Umständen nach zu *reflectiren* nicht entstehen; widrigenfalls aber sich vermüssiget sehen werde, andere Maaßregeln, um die Stadt mit Schaf und Hammelfleisch zu versehen, zu ergreifen; wo inzwischen die beyden Beÿschauer, ihres angezeigten vermessenenen Unterfangens, wie nicht weniger der Gottfried Schefelt, seines *respect*widrigen Betragens wegen, mit der Thurnstraffe belegt werden sollen.

10

Freÿtag den 24. Julii 1767. In Senat: Cons:

Hochzeitlicher Vorstand

Johannes Dietrich Burger und Pappierer zu Birckendorf, und Anna Maria Wiggandtin, Hochzeitleute

H. *Maxmilian* Kick, *Iur. Cand.* und Stadtaischer und Willhelm Dietrich, älter, Bürgen

Das leztgeführte Rath*s* *Protocoll* und die eingeloffene *Comitialia leguntur.*

Ein von Scheer eingesandtes *Ganthedict*, vermög dessen die *Creditores* der Waldburg Jehlin u: Maria Jehlin v. Fridberg auf den 6. *August* vorgeladen werden, *prod. et legitur.*

*Rs. publicetur m. s.*

Joseph Halder *ca* Christoph Eisinger *pcto* *Servit: Cloacæ exhibirt Articulos probatorias*, mit Bitte solche seinem Gegentheil *ad dandum interrogatoria* zu *communiciren.*

*Res.* Da der Eisinger bereits vor acht Tagen *Articulos reprobatorias* eingegeben, so sollen beÿde nunmehr *ad dandum Interrogatoria* gegen einander ausgewechselt werden.

Sodann *referiren* Jkr. Amtsbürgermeister umständlich, welchergestalt es sich dieser Tagen zugetragen daß der allhiesige Schlosser Michael Eisinger in einem *Access* von Unmuth und Trunckenheit die strafbare Übereilung begangen habe, beÿ der allhier *subsistirenden* Königl. Preuß.<sup>n</sup> Werbung sich zu *engagiren*; auch Tages darauf, da Sie ihn deßhalben vor Sich beruffen lassen, wiewohl noch betrunckner weise hartnäckig auf solchem Vorsatz beharret seÿ; gleichwohlen aber, nachdem er sich wieder ausgenüchtert, wieder *resi-*

*piscirt*, und unter reumüthiger Abbitte seines begangenen Fehlers und Versprechen sich in seinem Leben nichts solches mehr beÿgehen zu lassen wieder um den Burgerlichen Schutz angesucht habe; da nun aber der K. Pr. *Lieutenant* Herr *Du Plessis* deßhalb laut *producirt* und verlesener *Nota* eine *Satisfaction* von 25 fl. 48 x. *per* Zehrung Wart und Wachtgeld auch Versäumniß und andern Unkosten an bemeldten Eisinger *fordre*; so frage sich nicht nur, was hierauf zu erkennen, sondern auch was für eine Ahndung allenfalls gegen mehrersagten M.<sup>r</sup> Eisinger zu *resolviren* seÿn möchte *p.*

*Res.* Jkr. Amtsbürgermeister werden ersucht den K. Pr. Herrn *Lieutenant Du Plessis* zu *disponiren* sich statt der verlangten 25 fl. 48 x. mit dreÿ *Ducaten* zu begnügen; zu deren ungesäumter Bezahlung der Michael Eisinger sodann angehalten, mit weiterer obrigkeitlicher Ahndung aber für dißmahl verschont werden solle. 10

Ferner wird *proponirt*: daß der bißherige Kayserl. Königl. Feldwaibel Xaveri Bauhof, als zukünftiger Cronenwirth, zu Beförderung seiner nachsuchenden *Dimission* aus den K. K. Kriegsdiensten um ein beglaubtes *Attestatum* daß er Hofnung habe, in allhiesiges Bürgerrecht aufgenommen zu werden, ange-sucht habe. 20

*Res.* Da *Magistratui* von desselben Vorhaben sich allhier häußlich niederzulassen in gehöriger Ordnung noch nichts bekannt worden, so werde selber vordersamst die zu hiesigem *Civilegio* erforderliche *requisita* zu *dociren* haben, *quo factò* das weitere *ad petitem resolvirt* werden solle. 20

Der Herzogl. Sachsen Gotha und Altenburg. H. Hofrath und Amtmann Ludwig Friedrich Lenz beschwehrt sich in einem Schreiben *dd.* Altenburg 10. *huj.* gegen den hiesigen Buchdrucker, daß dieser einem *pcto falsi* daselbst *inhafirten* angeblichen *Collectanten*, Namens *Andreas Sbarbero* oder eigentl. *Luca Boggiano*, einen falschen Beÿsteuer-Zettul gedruckt habe *p.*

*Res.* Der Buchdrucker Wider sowohl als der in diesem Schreiben *mitdenuncirte* ohnbenannte Buchbinder sollen, dafern letzterer ausfündig zu machen, vor eine Raths*Deputation* beruffen und ihnen dieses ihr Vergehen 30

ernstlich verwiesen, *in specie* aber dem Buchdrucker beÿ Straff 10 Rthl. untersagt werden, ohne Vorwissen L.<sup>r</sup> Stadtrechnereÿ nicht das mindeste zu drucken. Dem H: Amtmann Lenz aber solle in angemessenen *terminis* geantwortet werden.

H. Christian Mühlshlegel, des grossen Raths und Bachmüller allhier, zeigt wehmüthig an, daß seines verstorbnen Bruders Sohn, Willhelm Mühlshlegel, gewestter Öhlmüller zu Memmingen und nunmehriger Wittwer, seine jüngste Tochter *seducirt* und *imprægnirt* habe; gleichwie nun aber diese beÿde Personen entschlossen seÿen diesen ihren *partum illegitimum per subsequens matrimonium* in legitimen Stand zu setzen, hiezu auch den *Consens* eines Lobwürd. Evang. *Consistorii* bereits erhalten, als wollte er nun auch Wohllobl.<sup>n</sup> *Magistrat* *submisses*t angesucht haben, selbigen das auf Seiten des Willhelm Mühlshlegel durch seine ehemalige Verheÿrathung nach Memmingen, auf Seiten der Tochter aber durch ihren begangenen Fehler verscherzte Bürgerrecht gegen baare Erlegung der sonst gewöhnlichen Halbscheid in Gn. angedeÿhen zu lassen, worauf von Seiten der Strafamtsherren Cathol. theils Anregung gemacht wird, ob *intuitu* des zwischen diesen beÿden Personen vorwaltenden *secundi gradus Consanguinitatis in linea collateralis* derselben *delictum* nicht höher als *simplex fornicatis* zu straffen und dieser Punct vorher genauer zu untersuchen seÿ.

*Res.* Da der Willhelm Mühlshlegel sich des allhiesigen *Civilegii* bloß *per resignationem*, dessen nunmehrige *sponsa* aber *ex delicto* verlustig gemacht, so solle jenem die Hälfte des gewöhl. Bürgerrechtgelds nachgesehen, diese aber das ihrige ganz zu erlegen gehalten seÿn, und somit beÿde wieder *in Civilegium recipirt*, *ratione* der *pcto stupri* [*vel Incestus*] verwürckten Straffe aber es, *juxta majora*, beÿ der gewöhnlichen und bereits erlegten Geldstraff à 30 fl. für beÿde, billig belassen werden.

Anna Maria Stammin, gewestte Hebamme, wiederhohlt, unter mehrfältiger Vorstellung der elenden Umstände, worinn sie durch *Privirung* ihres vormaligen Spital.<sup>n</sup> *Beneficii* gekommen, sie als eine 68. jährige unvermögende Bürgerin nebst der ehemals genossenen Hospital-Speis wieder in den Hospital aufzunehmen.

*Res. ad petit: gratificirt.*

Anna Elisabetha Heiderin, verwittibte Goldarbeiterin, *supplicirt* in Beherzigung ihrer beÿgebrachten Umstände, ihr die von ihrem Sel. Manne genossene Hospitalspeise zu ihr und ihrer beÿden Wäysen höchstnöthiger *Sustentation* in Gnaden zu belassen.

*Res. Ad petitum gratificirt.*

Marianne Maÿerin Verwittibte Huthmacherin, *supplicirt* als ein sechs und sechzigjähriges preßthaftes Weib um Aufnahm in den Hospital.

*Res. Ad petitum gratif.*

Elisabetha Ilgin, W. 70. Jahre alt *supplicirt* ihr die bereits verwilligte Seelhausspeis in ihr beÿ ihrer Söhnin der Schneidmüllerin vermög ihres verstorbnen Sohns mit selber errichteter Heÿrathspacten habendes *logis* verabfolgen zu lassen. 10

*Res. Juxta Majora ad petit: gratif:*

*Maria Elisabeth.* Rößlerin trägt ihr bereits unterm 10<sup>ten</sup> *huj.* in einer umständlichen *Supplic* vorgebrachtes Anliegen *pr. Procuratorem* Huber nochweils wehmüthig vor, und bittet ihro in Beherzigung der beÿgebrachten für sie das Wort redenden Umstände, für ihre noch übrige Lebenstage eine Hospitalische Wohlthat angedeÿhen zu lassen. Zugleich wird auch angezeigt, daß dem Vernehmen und der *Supplicantin* eigner Aussag nach, selbige von ihren Stiefkindern ein Leibgeding à 10 fl. *quartaliter* zu geniessen habe. 20

*Res. Considerat: Considerand:* Solle *Supplicantin* in allhiesiges Gottshaus Hospital aufgenommen werden, mit dem Beding, daß dafern sie ein Leibgeding zu beziehen habe, solches fürohin besagtem Hospital zu gutem kommen solle.

Susanna Catharina Cramerin, Büchsenmacherin *supplicirt* ihr, in Ansehung ihrer verlassenen Umstände, und weil sie Nerven und Glieder-Kranckheit wegen sich und ihr Kind länger fortzubringen nicht vermöge, die Seelhausspeis angedeyhen zu lassen.

*Res.* Insoferne Sie die Wahrheit ihres Vorgebens durch ein *Attestat. Medicum* beweisen werde, *ad petitum gratificirt*.

Johannes Ethaler Strumpfwürckers-Gesell allhier *supplicirt* ihn und seine angebliche *Sponsam* Rosina Ablerin in allhiesiges Burgerrecht aufzunehmen.

*Res.* Abgewiesen.

10 Ferner bittet *per Procurat.* Huber die Elisabetha Sagerin, sie während ihrer Kranckheit mit dem benöthigten Unterhalt und Arzneyen aus L. Hospital zu versorgen.

*Res.* Solle *usque ad restitutionem* in Lobl. Hospital mit beydem versehen werden.

*Idem ne* der beyden Beyschauer Hs Jörg Keller und Peter Braun wie auch des Metzgers Schefelt *contestirt* mit mehrerm daß selbige an den ihnen lezthin zu Schuld gelegten Vergehungen unschuldig und bittet angelegentlichst sie daher mit der gegen sie verhängten Thurnstraffe zu verschonen.

20 *Res.* Sollen, in Ansehung ihrer bezeugten Reu, für diesesmal mit der Einthurnung verschont bleiben.

Sodann *referiren* Jkr. Amtsbürgermeister: wie Herr *Senator* Schmid anstatt ihme jüngst auferlegter maßen die 410 fl. *quæst.* an dem Kaufschilling des ehemaligen Moritzischen Hauses bey Ammt zu hinterlegen, die Anzeige gemacht, daß er besagtes sein neu erkaufte Haus wiederum und zwar *pr.* 950 fl. also nur 60 fl. weniger als er es von dem Caminfeger Moritzen übernommen, an H. *Senatorem* Pidon verkauft habe, somit lezternannter H. *Senator* nunmehr dißfalls in seine Fußstapfen trete, er selbst aber die überschüssige 60 fl.

beÿ Lobl.<sup>m</sup> regier. Burgermeisteramt hinterlegen wolle. Herr *Senator Pidon* bekräftiget den mit Hrn. *Senatore* Schmid getroffenen Kauf-*Contract*, mit dem Beÿsatz, wie ausdrücklich mit einbedungen worden, daß dafern er H. *Senat. Pidon* als Käuffer etwan die auf seinem andern Hause haftende Bekkengerechtigkeit auf dieses ehemals Moritzische Haus *transferiren* wollte, und hiezu *Consensum Incl. Magistratus* erhalten würde, er von Seiten H. *Senat. Schmid* oder allenfalsig künftigen Inhabern des Schmidischen Hauses keinerley Widerspruch dagegen zu befahren haben sollte; welchen Punct zugestanden zu haben dann auch Hr. *Senator* Schmid keineswegs in Abrede ist.

*Res.* Der angezeigte Wiederverkauf des Moritzischen Hauses an H. *Senatorem Pidon* beruhet auf sich und tritt also H. *Sen. Pidon* per 950 fl. in die Fußstapfen Hrn. *Senatoris* Schmid ein; wo hingegen dieser die an dem ganzen, dem Caminfeger Moritz *stipulirten* Kaufschilling noch abgehende 60 fl. binnen acht Tagen beÿ L. regier. Burgermeisteramt unfehlbar hinterlegen solle; übrigens aber *Magistratus* die in Anregung gebrachte *Transferirung* der auf dem andern *Pidonischen* Hause haftenden Beckengerechtigkeit *in casum casus* wohlgeschehen lassen könne.

In Sachen Moritz und Pappelau *ca* Herrn *Senatorem* Schmid *pecto indemnisationis et refusionis expens*: übergiebt die lezthin niedergesetzte *Deputation* ihre gutächtliche Gedancken, welchergestalten aus beÿgefügten *in Jure et Observantia* sich *fundirenden causalibus* die von M.<sup>re</sup> Moritz und Pappelau an H. *Senatorem* Schmid nachsuchende Entschädigung von 147 fl. 27 x. auf 24 fl. 47 x. zu *reduciren* Herr *Senator* Schmid hingegen mit seiner *formirenden* Gegenforderung à 300 fl. zur Ruhe zu weisen seÿ; mit beÿgefügtem Bericht, wie die *inter partes quòvis modo tentirte* Güte nicht verfangen sondern selbe es auf den richterlichen Ausspruch ankommen lassen wollen.

*Res.* Die *a Deputatione* gutächtlich an Handen gegebene Ermäßigung der Moritz und Pappelauschen *Consignation* wird *in omnibus placidirt*, ausgenommen, daß der 27 u: 28ste Ansaz mit 4 fl. 48 x. billig noch zu *passiren*, somit Hr. *Senator* Schmid seinem Gegentheil *locò* der verlangten Erstattung der Unkosten und Schäden in allem 29 fl. 35 x. zu bezahlen gehalten seÿn solle; *idque juxta Majora*.

Schließlich ist auch noch in *proposition* gestellt und *resolvirt* worden, daß der Postwirth Ege wegen dessen daß er verwichnen Sonntag nachts um halb zwölf Uhr in seinem Keller gekegelt, und da der Amtknecht ihm solches aus obhabendem Befehl untersagt, solchem nicht nur keine *parition* geleistet, sondern noch in ärgerliche und *respectsvergeßne* Worte gegen die Obrigkeit ausgebrochen, vor L.<sup>m</sup> Strafamt zur *inquisition* gezogen werden solle.

Dienstag den 28. Julii 1767. In Senat: Cons:

Das letztgeführte Raths-Protocoll nebst dem *Selpert. Comitial*-Bericht *legitur*.

Die ReichsPrælatisch Schussenriedische Herren Ræthe und Oberbeamte *exhibiren ne* der daselbstigen Cræmerin Barbara Wiserin in Sachen *ca* allhiesigen Ulmerfuhrmann derselben auf das ihre ohnlängst *communicirte* Lehnhardtische *Scriptum* abgegebene sogenannte Erläuterung mit Beÿlag *sub Sign. Lunæ* mit dem Ansuchen, selbe dem *Impetraten* zu seiner weitem Erklärung *sub brevi termino* zu *communiciren*, und sohin diesem ohnehin schon so lange andauernden Handel ein baldiges Ende zu machen. 10

*Res. Communicetur* dem *Impetratischen* Theil, um *sub termino 8. dier.* seine *Final*-Erklärung abzugeben.

Anna Maria Krausin bittet ihre und ihrem zu Schussenried in der Lehr stehenden Bruder Antoni Kraus diejenigen 100 fl. welche ihr Großvater, der vor 16 Jahr verstorbene Amtknecht Jacob Metz seinen Söhnen Martin und Abraham den Metzen zum Erbtheil hinterlassen, und an welche nunmehr (da der Martin Metz schon vor mehr Jahren verstorben, dessen Bruder Abraham aber schon gegen 56 Jahre nichts von sich vernehmen lassen, somit vor verschollen zu achten sey) sie beyde als dieser Gebrüder Schwester-Kinder das nächste Erbrecht hätten, *erga cautionem* zur Vertheilung verabfolgen zu lassen. Wo- 20  
bey abseiten L.<sup>r</sup> Waysenpflug *referirt* wird, daß diese 100 fl. samt davon aufgeloffenem Zinß biß auf künftige *Michaelis* dem Hasenwirth verzinßl. ange-  
liehen worden, folgl. soviel als *parat* liege, hingegen die Sache sich daran *accrochire*, daß die verwittibte Amtknecht Metzin auch mitzuerben *prætendire*, die ermeldten beyde Metzische Enckeln aber ihr solches nicht zuge-  
stehen wollten.

*Res.* Wann der *Supplicanten* Mutterbruder *quæst.* von Seiten Lobl.<sup>r</sup> Wäysenpfleg vorher *edictaliter citirt* worden seÿn, und nicht erscheinen werde, solle auf der Erben weiteres rechtliches Verfahren ergehen was Rechtens.

Susanna Catharina Cramerin *exhibirt* lezterm *Concluso* gemäß ihr von H: Stadt-*Physico Dr. Mann* erhaltenes *Attestatum* ihrer preßthaften und zu Erwerbung hinlänglichen Unterhalts untüchtigen Leibes-Umstände, mit Bitte auf ihr leztmaliges *suppliciren* um die Seelhausseis in Gn. zu *reflectiren*.

*Res. Ad petitem gratificirt.*

10 Sodann *referiren* Jkr. Amtsbürgermstr v. Pflummern: wie der K. Preussische Herr *Lieutenant du Plessis*, ohngeachtet der ihm gemachten Vorstellungen, von der an den Schlosser Eisinger *formirenden* Forderung à 25 fl. 48. um so weniger nachlassen wolle, als solche in keinerley Weise übertrieben seÿ, im Gegentheil *declarirt*, wie er verhoffen wolle, daß *Laud. Magistrat:* den Eisinger ohne längern Aufschub anhalten werde, dieser billigmäßigen forderung ein Genüge zu thun.

*Res.* Solle also der Schlosser Eisinger angehalten werden, dem Hrn. *Lieutenant Du Plessis* mit denen anverlangten 25 fl. 48 x. zu *satisfaciren*.

20 Das mit denen *pcto Furti et Sacrilegii* allhier in Verhaft gekommenen *Vaganten*, in specie der Francisca Ruffin, *vulgo* Ehinger Mariann, angefangene *Inquisitionis-Protocoll produc: et legitur.*

*Res. Continuetur Examen:*

Schließlich *referiren* Jkr. Amtsbürgermeister: Welchergestalt die *in ordine ad suppeditandum modum*, wodurch dem leztemanirten Kayserl. *Rescripto* vom 9. April h. a. die schuldige allergehorsamste *parition* geleistet werden möge, niedergesezte verstärckte *Rathsdeputation* in ihren Handlungen soweit gekommen, daß in Betreff der zuerst vor die Hand genommenen Rechnungs-*Revisions*-Bestellung man sich darüber zwar vereiniget daß dazu keine *Extranei* sondern einheimische *Subjecta*, und zwar zweÿ *Nobiles* und zweÿ

*Plebeji utriusque Religionis*, deren erste der *Magistrat*, letztere aber beyde äussere *Collegia* zu ernennen hätten, erwählt werden sollten; hingegen aber man sich darinn in zweyerley Meynungen getheilt, daß der eine Theil die Herren Stadtammänner einer- und die Herren *Senatores* von der Gemeind andrer Seits *pro Subjectis eligibilibus* nicht erkennen wollen, sondern darauf angetragen daß die beyden *Revisores Nobiles vel Graduati* von L.<sup>m</sup> *Magistrat é gremio* mit Ausschluß der Herrn Stadtammänner, die beyden *Revisores* von der Gemeind aber von beyden L. äussern *Collegiis* aus ihrem eigenen Mittel, mit Ausschluß der Innern Räthen von der Gemeind, erwählt werden sollten; der andere Theil hingegen weder die Herren Stadtammänner noch die HH. *Senatores plebeji ordinis* ausgeschlossen sondern dißfalls sowohl *Magistratui* als denen äussere *Collegiis* freye Hand und ein uneingeschräncktes Wahlrecht zugestanden wissen wolle; da nun *deputatio* sich hierüber nicht vereinigen können sondern *resolvirt*, daß die Sache vor Rath gebracht werden sollte, so hätten Sie nicht ermangeln wollen, *laud. Magistratui* hievon Bericht zu erstatten, und nach vorgehender Verlesung des über die gestrige *Deputat: Conferenz* geführten *Deputations-Protocolls* diese Sache, nunmehr in *Deliberation* und Umfrage zu stellen *p.*

Herr Geheimer und Pfarrpfleger Wechsler *suo loco et ordine* verlieset folgende so betitulte Ohnvorgreifliche Gedancken *pcto* Rechnungs-*Revision* und Ausstellung derer *Subjectorum* in *conformitæt* der allerhöchst *venerirlichen* Kayserl. *Concluserum* und des von Lobl.<sup>m</sup> *Magistrat* in dem *Reformat: Protocoll* enthaltenen *Plans*, mit dem Ersuchen, solche *loco Voti ad Protocollum* zu nehmen, und ihnen davon *Extract: Protocollis in forma legali* zu ertheilen.

Obwohlen ich mir alles dasjenige, was ein Lobl.<sup>r</sup> *Mag.* in dieser wichtigen Sache nach denen Kayserl. allerhöchsten Verordnungen zu des *Publici* Besten zu *concludiren* belieben wird, gefallen lassen kan, so halte ich doch meines geringen Erachtens dafür, daß sehr behutsam hierinnen vorzugehen seyn werde, damit nicht wider die Kayserl.<sup>e</sup> *Conclusa* gehandelt werden möchte.

Siehet man das *Conclus: de 9. April 1734. ad grav. 14. § 1.* ein, so haben Kayserl. Maj.<sup>t</sup> nur auf 2 *Revisores* jedoch mit willkührl.<sup>r</sup> Überlassung, zwey Fremde oder Einheimische hierzu zu beruffen, allergnädigst anbefohlen; will man nun die beträchtliche *Summam* auf die ehemalige 2 fremde *Revisores*

und zwar nur über die Stadtrechn. Rechnungen allein verwendet, in Betracht ziehen, und den hieraus erwachsenen *effect* dagegen halten, so wird sich nur allzubald aufheitern, was Lobl.<sup>n</sup> *Magistrat* bewegen, bey Kayserl.<sup>r</sup> Maj.<sup>t</sup> die weitem fremde *Revisores* allerunterthgts abzubitten; worauf dann das *Conclus: de 18. Aug. 1740.* von höchstpreysl. Reichshofrath, und so weiter unterm 18. *Dec. 1741.* von Kayserl. Reichs-*Vicariat* dessen Wiederholung dahin erfolgt, daß zu Ersparung der sonst erfordernden schwehren Kosten statt der ehmaligen *Revisoren* eine *Deputatio* von zweyen HH. Geheimen und 2 andern aus dem grossen Rath zu erwählenden Personen *Utr: Relig:* welche  
10 leztere Ihro Kayserl.<sup>r</sup> Maj.<sup>t</sup> die *Impetrantische* Burgerschaft vorzuschlagen hätte, niedergesetzt werden solle. Was aber hierauf vor Schwierigkeiten *ratione* Erwählung der *Subjectorum* sich ergeben, und was vor Absichten dabey unterloffen, beruhe auf seinem Ort; Genug daß man niemalen zu einem Zweck gelangen mögen. Gleichwie aber *in dicto Concl. de 1734 § 2.* deutlich enthalten, daß kein im Rathsitzendes oder einen verrechneten Dienst bekleidendes *Subjectum* zu solcher *Revision* zu erwählen sey, so lässet sich leicht *præsumiren*, daß höchstpreysl. K. R. Hofrath ohnbekannt gewesen, daß in Biberach die HH. Geheime bey denen vornehmsten Balleÿen selbstn Rechnungsgebere seÿen, ansonsten in dem *Concluso de 1740.* schwehrlich würde  
20 auf zweÿ derselben angetragen worden seÿn. Wann nun aber auch keine Reichsstadt bewußt ist, welche sich soweit herunter gelassen, und selbstn zweÿ fremde *Subjecta* zu *Revisoribus* erwählt, welche sich erst dessen *Status* und Verfassungen *informiren* müßten, so stelle ich einem lobl.<sup>n</sup> *Magistrat* zu belieb.<sup>r</sup> Überlegung anheim, ob nicht rätzlich seÿn dürfte, 1) Zu allerunterthgts Befolgung der Kayserl. *Concluserum* 2) in *Conformität* des von Lobl.<sup>m</sup> *Magistrat* ehemals schon wohlbedächtlich in dem *Reform: Protoc:* abgefaßten Plans; 3) zu *Menagirung* der Unkosten (bevorab man wider all meinen Begriff von vielen 100 fl. ja 1000 fl. und mehr alljährl. sprechen will) daß nur Zweÿ in Sachen der Rechnungen und *Oeconomie* erfahrene oder zu *instruiren* seÿende *Subjecta* aus der Gemeind, nach dem *tenor* Kayserl.<sup>r</sup> Verordnung *de ao 1734.* zu solchem *Revisions*-Geschäfte niedergesetzt, und so oft dieselbe mit einer Rechnung fertig deren *expositiones* oder *monita* vor  
30 Lobl.<sup>n</sup> *Magistrat* *in Absentia* der Herren Rechnungsgebere verlesen, unter dessen *Authorität* solche *monita* denen HH: Rechnungsgebern mit einem *præfigirenden* hinlängl.<sup>n</sup> *termin* zu ihrer Verantwortung *communicirt*, und

nach deren Einstellung von Lobl.<sup>m</sup> Mag. in Verfolg des Kayserl. *Concl: de ao 1740.* von einer über jede Rechnung abändernden *Deputation* von 2 Obern und 2 Untern *Senatoribus* mit oder ohne Zuzug der HH. Stadtmänner neben beyden *Revisoribus* die *liquidatio* mit den HH. Rechnungsgebern vorgenommen, das hierüber verfaßte *Liquidations-Protocoll locò Revisions-Gutachtens* vor lobl.<sup>m</sup> *Magistrat* verlesen, und alsdann *pro re nata* entweder die Rechnung *adjustirt*, oder das weitere vorgekehrt werden könnte.

Und dieses halte ich nach meiner geringen Einsicht, wiewohl niemand seiner Meýnung vorgegriffen, sowohl denen Kayserl. *Conclusis* als auch des Lobl.<sup>n</sup> *Mag. Reform: Deputat: Protocoll*, wie auch zu *Menagierung* grosser Kosten, gemäß, *ulteriora reservando*.

Christianus Wechsler

Des Geheimen Raths und Pfarrpfleger *mpp*.

*Resolut:* Da *major Pars Senatus* von dieser höchst wichtigen und die Gemeine Wohlfarth so nahe *concernirenden* Sache weder sattsam *informirt*, noch weniger darinn gründlich zu *voüiren præparirt* sey: als solle *juxta Majora* fordensamst das ganze in Sachen bißher geführte *Deputations Protocoll* verlesen, die Sache selbst aber in nächster *Senatoria repropoüirt* und inzwischen jedem Herrn *Senatori* bestens *recommandirt* werden, sich biß dahin mit einem *soliden* und wohlbedächtlichen *voto* gefaßt zu halten.

Hierauf ist dann in Gemäßheit vorstehenden *Resoluti* zu würckl. Verlesung des ganzen *deputations-Protocoll* geschritten, und nach deren Vollendung, bey Aufhebung der dißmaligen *Session* von Jkr. Amtsbürgermeister gewünscht und bestens *recommandirt* worden, daß man sich in dieser wichtigen Sache dergestalten einverstehen möge, damit einer Anzeige bey Kayserl.<sup>r</sup> Maý.<sup>t</sup> nicht vonnöthen seýn möge *p*.

Freÿtag den 31. Julii 1767. In Senat: Cons:

Hochzeitl Vorstand

Philipp Jacob Zoller, Schlosser, und Johanna Regina Rudhardtin beÿde ledig, Hochzeitleute, Philipp Jacob Zoller, Stadtschlosser und Noah Rudhardt, Kupferschmidt Hochzeitbürgen

wie auch

Willhelm Mühlshlegel, Untermüller W., Ursula Mühlshleglin, Hochzeitleute

Jacob Jeggle, Beck, und Georg Willhelm Dietrich, Pappirer, Bürgen.

10 Das letztgeführte Rathsp<sup>ro</sup>coll legitur

H. Dr. G. Christ. Heider des Innern Raths, Kirchen und CapellenPfleger allhier ca H: *Senatorem* und Grödtmeister Maÿer *exhibirt* eine so *rubricirte in Jure et facto* festgegründete Vorstell- Ablein- und vertheÿdigung auch in dem Natürlich-Geist und Weltl.<sup>n</sup> Rechten auch Kayserl.<sup>r</sup> Maj.<sup>t</sup> Allergnäd.<sup>n</sup> Befehlen selbst ohnumstößl. *fundirte* höchstnothgemüßigte *Implorationes & petita pp.* so verlesen wird. Hrr *Senator* Maÿer ersucht ihme von diesem ganz ohnerwarteten *Scripto unpræjudicierlich Communication* ertheilen zu lassen.

20 *Res.* Obwohlen einige *Membra Senatus* darauf angetragen, daß *Magistratus* diesen Handel, zu Verhütung all mißbeliebiger Weiterungen, so gleich *ex officio* unterdrücken möchte, so wird jedoch *secundum majora* dem H.<sup>m</sup> *Senatori* Maÿer die gebettene *Communication* verwilliget, zugleich aber auch *resolvirt*, daß die Rathsordnung, als durch deren bessere Beobachtung dergleichen Irrungen am besten vermieden werden könnten; *ad refricandam memoriam in proxima* verlesen werden solle.

Eva Krausin, sucht durch einen *producirten* Taufschein zu beweisen, daß sie *anno 1700.* zu Waÿn im Würtemberg. gebohren seÿ, und wiederholt ihr Ansuchen um einige Beyhülfe aus L.<sup>m</sup> Hospital

*Res.* Weil die *Authenticitæt* des beÿgebrachten Taufscheins zweifelhaft, so habe *Supplicantin* fördersamst einen andern *in forma legali* beÿzubringen.

Johannes Ethaler, Strumpfstrickersgesell *suppliciert* aus wiederholten Bewegursachen ihn nebst seiner *Sponsa* Rosina Ablerin entweder *in Civilegium*, oder doch wenigstens als hiesige Beÿsitz-Kinder, mittelst oberherrl.<sup>n</sup> *Consens* zu ihrer Verehlichung in den Beÿsitz aufzunehmen.

*Res. Suspensive.*

Joseph Karrer, Strumpfstrickersgesell, im Siechenhaus befindl. und daselbst die Spital-Speise geniessend, *docirt per Memoriale* seiner vermeÿntl.<sup>n</sup> innerlich- und äusserlichen *vocation*, sich dem Mößner beÿ der Feld-Capelle zu Mittelbiberach zu *associïren*; bittet also darein zu willigen, und ihm seine Spitalspeise in dasiges Mößnerhäusle verabfolgen zu lassen.

*Res.* Abgewiesen

Sodann *proponiren* Jkr. Amtsbürgermeister: wie noch erinnerl. seÿn werde, was für eine Beschwerde Herr Kriegscassier Kick, in Sachen der Hausnerischen Schuldforderg à 50 fl. an die ehemalig Amand Kick.<sup>e</sup> Ganthmassam, und deren durch H. *Cancellist* Lächelin an H. *Procurator* Jacob laut dessen Quittung beschehen seÿn sollender, von nurgemeldtem H. Jacob aber schlechterdings widersprochener Bezahlung, unterm 5<sup>ten</sup> leztverwichnen *Junii* gegen H. *Cancell.* Lächelin vorgebracht und wie darauf *resolvirt* worden, daß Herr Lächelin entweder dem H.<sup>n</sup> Hausner klagloß stellen, oder aber Hr<sup>n</sup>. *Procuratorem* Jacob *de factà solutione* rechtsgenügl. überweisen solle; ob und wie nun solches geschehen seÿ nicht bekannt und stehe zu vernehmen: Worauf Herr *Senator* u: Kriegscassier Kick vor und anbringt: wie Einem Lobl.<sup>n</sup> *Magistrat* er bedaurlich anzuzeigen nicht unterlassen könne, wie daß,

aus Gelegenheit der von H: Lächelin verursachten Verzögerung die Sache ins Klare zu bringen und zu beendigen, H. *Procurator* Jacob inzwischen eine Landgerichtliche Verkündung *ad videndum declarari quietant: fictam et falsam, nec non exinde peti satisfact: condign. et reparat: damni dati una cum expens: et quod interest pp.* auf Ihne, H. *Senat.* Kicken, ausgewürcet habe; da nun Er, Herr *Senator* in dieser ganzen Sache ganz *innocent* und jederzeit als *vir bonus bonâ fide, in Conspectu ipsius Magistratus* gehandelt habe, anfolgl. Ihme diese so unerwartete Zudringlichkeit von Seiten des H. *Procurat:* Jacob sehr zu gemüth dringen müsse, als verhoffe Er und wolle gebeten haben, daß *laud. Magistratus* in diesem *emergenti* dasjenige vorzukehren geruhen möge, was sowohl seine dißfalsige *Innocenz* als der in einem *Commembro Senatus* so empfindl. mit *lædirte Magistratische Respect* dißfalls erheische *p.*

Gleichwie nun fordersamst beliebt worden, den H. *Cancellisten* Lächelin vorberufen zu lassen und hierüber zu vernehmen; aus dessen mündlichem Bericht dann so vieles entnommen worden, daß er die 50 fl. *quæst: ao 1760.* bereits an H. *Procurat.* Jacob bezahlt und die dagegen erhaltene Quittung für *genuin* gehalten zu haben *constanter asserirt*, gleichwohlen aber, seinem weitem Angaben nach, weil Herr Jacob diese *quittung* für die seinige nicht erkennen und von Empfang jener 50 fl. nichts wissen wolle, diese *Summe*, nach dem *tenor* des unterm 5. *Junii a. c.* ergangenen Rathsschluß neuerlich an H. Hausner übermacht somit zum 2<sup>ten</sup> mal bezahlt habe und die *Quittung* davor täglich gewärtige; so wurde um besser auf den Grund der Sache zu kommen, *resolvirt:*

*Resol.* Daß durch die bereits in Sachen niedergesezte HH. *Deputatos* mit Zuzug HH. *Rathsconsulentens* ohnverzüglich vor allen Dingen untersucht werden solle, von wem die *pro ficta et falsâ* erklärte Quittung ausgestellt und von wem die davon an H. *Proc.* Jacob eingeschickte *Copia vidimirt* worden sey; worüber *mediante Protocollo* zu *referiren*, und so dann das weitere zu *resolviren* seyn werde.

Schließlich *reproponiren* Jkr. Amtsbürgermeister von Pflummern, lezterm Raths-Schluß gemäß, die auf anheute zur Entscheidung ausgesetzte Rechnungs-*Revisions*-Sache, mit dem Wunsche daß sämtliche *Commembra Sena-*

10  
tus sich dißfalls solcher Gedancken einverstehen möchten, wodurch dieses Gemeinerspriessliche Werck nach Allerhöchst Kayserl.<sup>r</sup> *Intention*, ohne fernere nachtheilige Weiterungen, zu baldig gedeÿhlichem *effect* gelangen möge. Nachdem nun sämtliche *Membra Senatus* beÿ ordentlich gehaltner Umfrage sich *votes* hierüber vernehmen lassen: fielen die *Majora* dahin aus „daß, nach *Intention* des von Herrn Burgermeister von Zell abgelesenen *Voti*, als mit welchem Jkr. Geheimer und Stadtrechner von Löwen, Herr Geh. und Hospitalpflieger von Bibern, Jkr. Geh. und Pfarrpflieger v. Pflummern, Jkr. Capellen-Pflieger von Klock, Herr Capellenpflieger D. Hayder Herr Kriegs-Cassier v. Hillern, H. *Senator* Clemm v. Rappach, und die HH. *Senatores plebeji ordinis* Schmid und Erdmannsdörfer *in omnibus* sich vollkommen *conformirt*.“

„In Gemäßheit der Allerhöchst *venerirl.*<sup>n</sup> *Concluserum de 18. August. 1740. und 18. Decemb. 1741.* die aufzustellende immerwährende Rechnungsrevision *pp.* statt der in selbigen hiezu ernannten Zweÿen Herren Geheimen (als welche Kayserl.<sup>e</sup> Maj.<sup>t</sup> und *Seren.*<sup>m</sup> *DDni Vicarii*, dafern Allerhöchst und höchstieselbe berichtet gewesen, daß die sämtliche *Membra* des Geheimen *Collegii* mit verrechneten Ämtern versehen, nicht für *admissibel* erklärt haben würden) mit zween *Subjectis Nobilibus vel Graduatibus*, welche beÿm Antritt und Verwaltung des *Revisionsamts* kein verrechnetes *officium* bekleiden, und *à Magistratu ex gremio*, wie nicht weniger mit zween *Plebejis*, welche von beÿden die Gemein *repräsentirenden* äussern *Collegiis* gleichergestalt aus ihrem Mittel zu erwählen seÿen, bestellt werden solle“

20  
30  
Mit Jkr. Amtsbürgermeisters von Pflummern abgelegtem *Voto*, vermög dessen gleichfalls die *Election* der beÿden *Revisorum Nobilium vel Graduatorum* beÿ L.<sup>m</sup> *Magistrat*, und der beÿden *Plebejorum* beÿ den äussern *Collegiis* stehen, hingegen sowohl die Herren Stadtammänner als die Herren *Senatores* von der Gemeind *pro Subjectis ad Offic. revisionis eligibilibus* allerdings gehalten werden sollen, *conformiren* sich vollkommen Jkr. Kriegs-Cassier Scherrich von Aurdorf, Herr Kriegs-Cassier Pidon, Herr Grödtmeister Maÿer, Herr Kriegs-Cassier Kick, Herr Hospitalmeister Heiß und Herr *Senator* Rauh und wollen *in specie* die HH. *Senatores* Pidon, Maÿer, Christoph Kick und Rauh, wegen der in dem Schluß der *Majorum* enthaltenen *Exclusion* der

Herren *Senatorum plebeji ordinis* sich von wegen der Gemeind *protestando* verwhart und *competentia reservirt* haben.

Herr Geheimer und Pfarrpfeleger Wechsler *inhærit* seinem leztmal *ad Protocollum* gegebenen *voto, ulteriora* in Absicht auf die *election* der *Subjectorum* von Seiten der Gemeind *reservando*.

Des Jkr. Amtsbürgermeisters von Pflummern *Voto accedirt* auch *suo loco et ordine* Herr Wäysenpfeleger Adolph Kick mit dem Ausdrücklich *ad Protocollum* gegebenen Vorbehalt, daß kein *Revisor* zu einer weitem *Promotion* jemals fähig seÿn solle.

Freÿtag den 7<sup>ten</sup> August 1767. in Senat: Cons:

Allforderst zeigen Jkr. AmtsBurgermeister von Pflummern einem Lobl. Evangelischen Mitraths-Antheil an, welchergestalten ein Lobl. Catholischer Rathsantheil leztabgewichnen Montag die Ersetzunge der hauptsächlichen bißher *vacant* gewesenen Ämter und Dienste dero Antheils vorgenommen, und zwar so seÿ zu dem Stadtamman Amt der in Wien *subsistirende* Herr N. N. von Settelin *per majora* zwar erwählt, von Seiten des Löblichen *Patriciats* aber gegen diese Erwählung *protestirt* und *ad Augustissimum provocirt* worden.

Sodann seÿen zur dritten Innern Rathsstelle *in scamno Patriciorum* der bißherige hochgräfl. Truchseßische Oberamts-Rath zu Scheer, Jkr. Sebastian Kraft von Delmesingen, in das Stadtgericht Herr Baÿerhof, des grossen Rathsu: Herr Hospitalamtschreiber Blum, in den grossen Rath, der *Chirurgus* Bader, Michael Kühkopf, Rothgerber, N. Rudhardt, Schlosser, Antoni Maÿer, Buchbinder und Melchior Baur Zinngiesser; zur Bierschau, Herr Gerichts-Assessor Bredelin, zum Metzger-Zunftmeister H. Michael Kühkopf, zum FeldUntergang H. Gottfried Wanner, zur Heerdmeistereÿ H. Carl Manz, zur Brodtschau H. Antoni Maÿer, zur Feuerschau H. Joseph Scholl, zur Gewürzschau H. Rudhardt Schlosser, und zur Lederschau Jos. Antoni Baur, Rothgerber erwählt worden. Gleichwie man nun verhoffe, daß ein L. Evangel.<sup>r</sup> Mitraths-Antheil gegen die *Neo-Electos* keine *exceptionen* zu machen haben werde, als wollte man solches fordersamst vernehmen, und sodann zu derselben würcklicher Verpflichtung schreiten. Herr Burgermeister von Zell *declariren ne Laud: Partis Evangelicæ* hierauf: Wie man gegen die so eben angezeigte Wahlen Evangelischer Seits nichts einzuwenden, vielmehr sehr gerne vernommen habe, daß diese zum Theil schon so lange Zeit *vacant* gebliebene Stellen endlich wieder ersetzt worden; Indessen bedaure man die aus Gelegenheit der Stadtamman-Wahl in L. Cathol. Mitraths-Antheil abermalen hervorgebrochene Irrungen, und wolle dißfalls *in ordine ad amicabilem quævis bona officia* willigst *offerirt* haben: Gleichwie man aber *ex parte Evangelica* an denen vormaligen *in gremio Catholico* vorgewalteten Mißhelligkeiten keinen Theil genommen, so werde man sich auch dermalen in

diesen Schrancken halten, somit diese strittige Stadtamman-Amts-Wahlsache dem Lobl: Cathol.<sup>n</sup> Antheil zu *justificiren* lediglich überlassen.

Jkr. Amtsbürgermeister zeigen hierauf weiters an: wie der neuerwählte Herr *Senator* von Kraft seine Verpflichtung biß und dann er die Entlassung aus seinen dermaligen Diensten erhalten haben werde, aufzuschieben gebeten habe, die in beyde äussere *Collegia* und zu den übrigen obangezeigten burgerlichen Diensten Erwählte hingegen bereit seÿen, sich verpflichten zu lassen; welche dann hierauf sämtlich hereinberuffen, und theils auf den Inhalt der ihnen vorgelesenen Eydsformuln theils auf ihre besondern *Instructionen* mit den Würcklichen Eÿdspflichten belegt worden.

Nach hierauf gefolgter Verlesung des leztern Raths-*Protocolls produciren* Jkr. Amtsbürgermeister von Pflummern eine von Sechs Herren *Senatoribus* von der Gemeind, nemlich denen HH.<sup>em</sup> Michael Adolph Kick, *Pidon*, Maÿer, Joh. Christ. Kick, Heiß und Rauh unterzeichnete *Declarationem ad Protocolum Senat: Comm:* das *in puncto* der Rechnungs-*Revisions*-Bestellung jüngsthin *per majora* abgefaßte *Conclusum* betreffend; So verlesen wird.

Nachdem solches geschehen, *declariren* Herr Bürgermeister von Zell *ne Majorum* entgegen: Wie um so weniger zugegeben werden könne, daß diese *Declarat: ad Protocol:* genommen werde, als selbe *re non amplius integrâ* hervorkomme, zudem auch darinnen ganz *contradictorisch* laute, daß auf der einen Seite wider die jüngsthin *per Majora* abgeschlossene der klaren *Disposition* der Kayserl.<sup>n</sup> allerhöchsten Verordnungen angemessenen Bestellung des Rechn. *Revisions*Amts *protestirt* und Kayß.<sup>e</sup> May.<sup>n</sup> Allerhöchste Entscheidung darüber zu erbitten sich ausdrücklich vorbehalten, auf der andern aber gleichwohlen erklärt werde, daß man dadurch den Fortgang der Sache in keinerley Weise zu behindern gemeÿnt seÿ, und sich gegen alle Verzögerung Bestens verwahrt haben wolle: Es möchten also die *protestirende* HH. *Senatores* statt dieser verfänglich und sich selbst nicht gleichlautenden schriftlichen *Declaration* sich lieber mündlich *categoriale ad Protoc:* erklären: ob Sie bey dem *Concluso Majorum acquiesciren*, oder aber dagegen *ad Augustiss:* zu *provociren* gesonnen seÿen – Herr Grödtmeister Maÿer, in seinem und obbenannter HH. *Senatorum* Nahmen *inhæirt* dem ganzen Inhalt der verlesenen Schriftl.<sup>n</sup> *Declaration*, mit deme, wie sie nicht verhoffen wollten, daß ihnen das einem jeden *Commembro Senatus* zustehende Recht die allenfalls

nöthig erachtende Erklär- und Verwahrungen *ad Protocoll: Senat:* zu geben, in vorliegendem Fall versagt werden wolle.

*Resolut:* Die übergebene *Declaration* der unterzeichneten 6 HH. *Senatorum* von der Gemeind solle zwar *unpræjudicierl. ad Protocollum* genommen, inzwischen aber in Erwartung einer allenfallsig deutlicheren Erklärung, nach Maasgab des leztern *Conclusi Majorum* also in Sachen vorgefahren werden, womit die Erwählung der R. *Revisorum* beschleuniget, mithin auch das dieserhalben an die L. äussern *Collegia* zu erlassende *Decretum* baldmöglichst verfaßt werden könne.

Herr Burgermstr v. Zell *ne Majorum reserviren usque ad proximam* eine Gegen-*Declaration ad Protoc:* zu geben, und wollen inzwischen *quævis contradicenda contradicirt* und *salvanda salvirt* haben. 10

*Inseratur hic Declaratio supradictor: Dnn. Senatorum pl. ord:*

Sodann *producuntur* zweÿ von Löbl.<sup>m</sup> Magistrat zu Ravenspurg anhero erlassene Schreiben, in deren erstem um *Arretirung* des von da ausgetretenen Ganthierers Elias Zeilers *requirirt*, in dem andern aber für die dißfalls gemachte willfährige *Dispositionen* Danck erstattet, und zugleich des besagten Zeilers zurückgebliebene wenige *effetti* an dasige Canzleÿ einsenden zu lassen ersucht wird.

*Res.* Erstes beruhet auf sich; letzteres soll veranstaltet werden. 20

Der Freÿherrl. Reichlische Canzleÿverwalter H. *Lic.* Daÿle zu Vellheim ersucht *ne* Seines Herrn *Principals* den hiesigen Seckler-Gesellen Fridrich Kicken wegen einigen unterm 26. *elapsi* in dem Schlosse zu Elmansweiler verübt haben sollenden Unfugs auf den 11<sup>ten</sup> diß zur Stellung dahin zu verschaffen. Hingegen zeigt Herr *Senator* Christoph Kick an, daß da dieser Friedrich Kick zweifelsohne kein andrer als seines Bruders jüngster Sohn seÿn könne, selbiger bereits seit acht Tagen sich von hier weg und auf die Wanderschaft begeben; welches dann nacher Elmansweil in Antwort berichten zu lassen *resolvirt* worden.

Das in Betreff der *pro ficta et falsa* erklärten angebl. *Procurator* Jacobischen *Quittung* erhobene *Deputations-Protocoll produc. et legitur*.

*Resol.* Da *Magistratus* aus diesem *Protocoll* ersehen müssen daß dem L. *deputationi* gemachten Auftrag keine hinlängl.<sup>e</sup> Genüge geleistet worden: So solle *Deputatio* mit beyden HH. Capellenpflegern verstärkt und derselben nochmals aufgetragen werden die *Inquisition* auf den Urheber der *Quittung quæst.* mit aller forderl.<sup>n</sup> in Rechten vorgeschriebenen Schärfe um so mehr zu *reassumiren* als *Magistratus* nicht zugeben könne daß durch derley strafbare Vorgänge *fides publica Cancellariæ labefactirt* werde.

Eine in Schuldsachen Joseph Rungels, geweßten Wirths zu Steinhausen eingelangte *edictal-citation* auf den 26. *huj.* wie nicht weniger eine dergleichen in Sachen Jacob Andräas zu Großlaupheim auf den 28. *huj.* wird *producirt* und verlesen.

*Publicetur more solito.*

*Notarius* Maÿer *ne* des verburgerten Schreinergeresellen Kolesch wiederhohlt unter Beÿbringung eines obrigkeitl.<sup>n</sup> *Attestati* dessen schon mehrmal vorgekommenes Ansuchen daß seine angebliche *Sponsa* Dorothea Böschin, verwitibte Zimmermannin zu Rieschlikon im Canton Zürich, in allhiesiges *Civilegium* aufgenommen [werden möchte.]

*Res. Considerat: considerand:* wird *Supplicant* mit diesem seinem Gesuch um so mehr ein für allemal abgewiesen, als aus dem beÿgebrachten *Attestato* selbst ersichtlich, daß seine angebliche *Sponsa* mit den erforderlichen *requisitis* nicht versehen.

Eva Krausin erweist, lezterm Rathsbescheid zufolge, durch *exhibirung* ihres Geburtsbriefes daß sie würeklich 67. Jahr alt seÿ, und bittet nochmalen auf ihr lezthin vorgekommenes *Suppliciren* in Gn. zu *reflectiren*.

*Res.* Soll ihro die Seelhausspeis im Hospital abgereicht werden.

Anna Maria Rappin, geb. Seyfridin 77. Jahr alt, und im Hospital befindlich, *supplicirt* für ihre dem Ansehen nach wenige übrige Lebenszeit um die Spitalspeis.

*Res. Ad petit: gratificirt.*

Anna Maria Grathwohlin, Beÿsitzin 75 Jahr alt, bittet um die Seelhauspeis.

*Res. die grosse Beÿhülff bewilliget.*

Antoni Waldvogel, *Mousquetierer* unter hiesigem *Contingent*, bittet um die Oberherrl.<sup>e</sup> Einwilligung, sich nach dem Exempel seiner übrigen *Cameraden* mit der hiesigen Burgers-Tochter Anna Maria Ersingin verehlichen zu dürfen.

*Res. bewilliget.*

10

Sodann wird angezeigt, wie man in dem mit denen auf dem Siechenthor liegenden *Inquisiten* fortgesetzten *Examine* so weit gekommen, daß es nunmehr allein noch auf die Einholung der erforderlichen Auswärtigen *Certificaten* ankomme *p.*

*Res. Solle also die dißfallsige Correspondenz, nach Maasgab des InquisitionsProtocoll, ungesäumt entamirt werden.*

Schließlich *proponiren* Jkr. Amtsbürgermeister, daß die Caminfeger Moritzische Hausverkauff-Sache *dato* noch so wenig berichtet seÿ, daß Sie deßhalb fast täglich überloffen würden; wollten also L.<sup>m</sup> Magistrat überlassen haben, diese Sache entweder durch eine *Deputation*, oder auf eine andre schickliche weise zu *finalisiren*.

20

*Res. Da durch Nidersetzung einer Deputation nur die Unkosten vermehrt würden, und inter votandum sich deutlich veroffenbart, daß diese Sache durch die darinn bereits ergangene Raths-Conclusa allschon hinlänglich erlediget worden, und nur auf deren Execution beruhe, als solle in Gemäßheit ersagter Concluserum 1<sup>mo</sup> H. Senator Schmid zu baarer Bezahlung der*

an dem Kaufschilling noch *restirenden* 60 fl. sowohl als der auf 30 fl. ermäßigten *Indemnisation* angehalten 2) der Caminfeger Moritz nach Maasgab des mit H. *Senatore* Schmid getroffenen Kauf*contracts* und darüber errichteten Kauf-*Instruments* von dem nunmehrigen Käufer des Hauses *quæst.* H. *Senatore* *Pidon* befriediget; 3) zugleich aber auch auf hinlängliche Sicherstellung der Moritzischen Kinder erster Ehe wegen der ihnen *stipulirten* 135 fl. der Bedacht genommen, hingegen 4) die allenfalsige *current*-Gläubiger des Moritzen ihre Forderungen an Behörde nachzusuchen angewiesen werden.

Freÿtag den 14<sup>ten</sup> Augusti 1767. In Senat: Cons:  
abs. Jkr Geh. und Stadtr. v. Löwen, einer gebrauchts *Cur* wegen

Der eingegangene Regenspurg. *Comitial-Bericht legitur.*

L.<sup>e</sup> ReichsStadt Ulm *communicirt sub dato 5<sup>ten</sup> huj.* die von denen L. L. Reichsstädten Lindau und Ravenspurg eingegangene Nachricht, daß Ihro K. K. Apostol. Maj.<sup>t</sup> *vigore Decreti ex Cancellaria Aulica de 15. Jun. a. c.* die in Betreff der Österreich. Seits neuerlich fordernden *Dominical-Steuren* von Seiten des WLobl. Schwäb. Reichsprælaten *Collegii* sowohl als einiger RsStädten eingereichte Beschwehrden für ungegründet angesehen, und sowohl den Schwäb. Reichsprælaten-Stand als bemeldte Reichsstädte dißfalls alles Ernsts zu ihrer angeblichen Schuldigkeit anweisen; ingl. daß hierauf *ne:* gesamten Reichsstädt. *Collegii ex parte Directorii* an das hochfürstl. CrAAat erlassene Bittschreiben *pro Gratos.<sup>me</sup> Interpositione p.* so alles verlesen wird. 10

*Res.* Solle rückantwortl. die gesעהene *Communication* verdanckt und von der erfolgenden Antwort des Hochfürstl. Creÿßausschreibamts s. z. ebenmäßig *Communication* sich ausgebeten werden.

Der von der Hochfürstl. Ellwangischen Lehenhofs Canzleÿ auf das dahin erlassene disseitige *Lehenrequisitions-Schreiben de 27. Junii a. c.* anhero erfolgte *Indult* und Muthschein wird *producirt* und verlesen.

*Resol: Ponatur ad Acta.* 20

L.<sup>r</sup> Magistrat der Reichsstadt Ysni *communicirt* auf Verlangen der Schmidsfeld.<sup>n</sup> Erbs-*Interessenten* den *Catalogum librorum defuncti Dni. Consilarii de Schmidsfeld.*

*Res.* Beruhet auf der denen Erben davon gegebenen *Communication.*

Jacobina Feursteinen von da, des verstorbnen Herrn *Consul.* v. Schmidfeld geweißte Haushälterin und Schwestertochter, *supplicirt* in Ansehung beÿgebrachter Umstände die hiesigen Erbs-*Interessenten* zu *disponiren*, ihr einen *ad massam* noch nachzuzahlen schuldigen Rest nachzusehen.

*Res. Communicetur* den bemeldten *Interessenten*, denen überlassen wird, dißfalls mit der Jgfr. Jacobina Feursteinin auszukommen.

L.<sup>s</sup> Oberamt zu Schussenried *requirirt* aus Gelegenheit einer wider den dasigen Krämer Joseph Dangel erhobenen Klag um die Stellung der Barbara Rehmin hieselbst.

10 *Res.* Beruht auf den deßhalb bereits getroffenen Verfügungen.

Franz Joseph Lienhardt, Ulmerfuhrmann allhier *ca* Wiserin zu Schussenried *exhibirt* seine so *rubricirte* gründliche *Submissiv-Handlung*, *juncto petito legali* so verlesen wird *p.*

*Res. Inrotulentur et Transmittantur Acta.*

*Notarius* Tilger zu Geißlingen ersucht um Beÿträge zu seinem Schwäbischen *Address-Handbuch.*

*Res.* Soll ihm der hiesige *État* sobald alle *vacante* Stellen *complet* seÿen eingeschendet werden.

20 In Sachen H: Stadtaÿscher Kicken *ca* seinen Hauswirth den Strumpfstricker Koblitzen übergibt L.<sup>o</sup> Bauschau das über den abermalen in dem Kick und Koblitzischen Haus eingenommenen Augenschein und dabey vorgegangene weitere Verhandlung geführte Bauschau-*Protocoll in vim Relationis*, vermöge dessen, und nachdem sich in dem ganzen Koblitzischen Theilhauses kein Platz gefunden wohin der strittige Schwefelkasten ohne Nachtheil des bes. Koblitzen *translocirt* werden könnte, es der L.<sup>o</sup> Bauschau gutächtlichen Meÿnung nach sowohl dieserhalben, als der weiters Koblitzischer Seits angebrachten ganz unerheblich und ungegründeten Beschwerden, beÿ denen be-

reits unterm 7. und 12. *May a. c.* ergangenen Bauschau-Sprüchen, billig verbleiben könnte.

*Res.* Solle demnach, *rebus sic stantibus*, es, in Gemäßheit der *ex parte* L.<sup>r</sup> Bauschau erstatteten *Relation*, beÿ denen über die zwischen H. Stadtaÿscher Kicken u: M.<sup>r</sup> Koblitzen vorwaltende gegenseitige Beschwerden unterm 7. u: 12<sup>ten</sup> *May* diß Jahrs ergangenen Bauschausprüchen belassen, und die Partheÿen sich denselben zu *submittiren* angewiesen seÿn.

Ferner wird das in Sachen die bekannte falsche Quittung betreffend *sub auspiciis* der lezthin verstärckten Raths*deputation* fortgesetzte Untersuchungs-*Protocoll produc.* und verlesen *p.*

*Res. Deputationi* aufgetragen: die Sache nach demjenigen was Hr. Kriegscassier Kick allenfalls an Handen geben könne, besser zu *eruiren*, und sodann *cum voto ad Magistratum* zu *referiren*.

Sodann *proponiren* Jkr: Amtsburgermeister, wie Herr *Senat*. Schmid sich erklärt habe, daß er mit der ihme *per Conclusa Magistratica* auferlegten baaren Bezahlung der dem Caminfeger Moritz annoch schuldig verbliebenen 89 fl 35 x. anders unmöglich aufzukommen wisse, als wenn seinem bereits gemachten Ansuchen nach, gestattet werde daß von L.<sup>r</sup> Pfarrpflug ihme 100 fl. dergestalt vorgestreckt werden möchten, daß zu deren *successiver* Abzahlung ihme *quartaliter* 15 fl. von seiner Besoldung beÿ L.<sup>r</sup> Hospitalamtung einbehalten, und an besagte L. Pfarrpflug biß zu Abtilgung *capitals* und Zinßen ausbezahlt werden sollen: Als warum Er hiemit nochmalen *instanter* gebeten haben wolle.

*Res. Iuxta Majora* solle *consideratis considerandis* dem Hrn. *Senatori* Schmid mit dem gebetteten Anlehen der 100 fl. von L.<sup>r</sup> Pfarrpflug unter den *offerirten* Zahlungs-Bedingnissen gleichwohlen *gratificirt* werden.

Ingl. *supplicirt* Mattheus Moritz, Caminfeger, um einigen Nachlaß an denen auf seinem vormaligen Haus, von seines Vaters Zeiten her noch mit 34 fl. rückständigen Anlagen.

*Res.* Solle ihm daran die gewinnende Hand nachgelassen werden.

Bürgermeister, Schöppen und Rätthe der Seeländischen Stadt Middelburg *replizieren* auf das *ad instantiam* Herrn Capellenschreiber Wechslers an sie erlassene Vorschreiben, die Ermäßigung des an seine Schwiegermutter die verwittibte Riedmüller Dollingerin von dem von ihrem daselbst verstorbnen Bruder ihro vermachten *legat* mit 15 *pr. C.*<sup>t</sup> *prætendirenden* Abzugs betreffend, aus was Ursache es in ihren Mächten nicht stehe, daran einen Nachlaß zu thun, mit dem gleichwohligen Erbietem, daß dafern man *profuturo* von Seiten hiesiger RsStadt eine besondere *Convention* des Abzugs halber mit ihnen erichten wollte, sie davon keineswegs abgeneigt seÿen.

*Res. Communicetur* dieses Middelburg.<sup>e</sup> Schreiben dem H. Capellenschreiber Wechsler, um sich darnach *regliren* zu können.

Sodann *produciren* Jkr. Amtsbürgermeister von Pflummern in Sachen den unterm 31. *pass. per Majora* resolvirten Rechnungs-*Revisions-Modum* betreffend eine von Herrn Bürgermeister von Zell *ne Majorum* Ihnen zugestellte und *viritim* unterzeichnete so *rubricirte* Abfertigung der beÿ letzterer *Senatoria* von Sechs Herren *Senatoribus plebejis* exhibirten *Declaration*, so verlesen wurde, und ihrem hauptsächlichen Inhalt nach dahin gieng: Wie man von Seiten bemeldter *Majorum* wegen des mit reiffem Bedacht beliebt und festgesetzten *Revisions modi* sich mit jenen 6. Herrn *Senatoribus plebejis* in einige *Dispute* einzulassen eben so weit entfernt als bereit seÿ, seine Handlungen, und jenes auf die *in hac materia* ergangene Kayserl.<sup>e</sup> Verordnungen *funderites* Raths-*Conclusum coram Summo Tribunali* zu *justificiren*; somit *contradictis generaliter quibuscunque contradicendis* nur noch darauf angetragen haben wolle, daß eröffnete 6. Herren *Senatores* sich *categoriae* erklären möchten, ob Sie ihrer gethanen *Provocation* nochweils *inhæriren* oder aber der *Execution* des in der R. *Revisions-Sach* ergangenen Raths-*Conclusi* den ungehinderten Vorgang zu lassen gemeint seÿen.

*Resol.* Die verlesene so *rubricirte* Abfertigung beruhe um so mehr auf sich, als die darunter *concernirte* 6 Herren *Senatores* von der Gemeind samt und sonders sich dahin *explicit*: gleichwie sie in ihrer lezthin *ad Proto-*

*collum* gegebenen *declaration* bereits erklärt, daß ihre Absicht keineswegs seÿ den Fortgang der Rechnungs *Revision* zu hemmen, sondern lediglich *pcto. der juxta Conclusum Majorum* ihnen gegebenen *exclusivae* ihre Gerechtsame zu *salviren*, und sich vorzubehalten, dißfalls über kurz oder lang die Obristrichterl. *Decision* alleruntertzt zu erbitten: also beharreten sie auch noch hiebeÿ, und wären so weit entfent die *resolvirte* Aufstellung der R. *Revision* behindern zu wollen, daß sie vielmehr, *salvo cæteroquein jure suo*, zu allem wodurch dieses heilsame Werck ohne Aufschub in den Gang gebracht werden möge, mit zu *concurriren* nie erman-  
geln würden *p.*

10

Weiters *produciren* Jkr. Amtsbürgermeister die hierher gehörige Fortsetzung des *Deputations Protocolli*, vermöge dessen, eh und bevor zur würcklichen Erwählung der Rechnungs-*Revisorum* geschritten werde, folgende Punkte à *Deputatione* in Bedacht gezogen und auf eines wohllobl.<sup>n</sup> Magistrats Entscheidung ausgestellt worden; und zwar 1<sup>mo</sup>) Wie die aufzustellende R. *Revisores* mit möglichster Schonung des *Publici condignè* zu *remuneriren*, und ob selbigen sogleich ein *Salarium fixum* auszuwerfen, oder etwan für schicklicher angesehen werde, ihnen für den Anfang, und biß man sich besser im stande sehe ein ihren *Laboribus* sowohl als den Kräften des *Publici* angemessenes *Salarium* zu *determiniren*, gewisse *Deputations*-Gelder auszusetzen?  
2<sup>do</sup>) *quibus medus* diese neue Ausgabs-*Rubric* bestritten – 3<sup>tio</sup>) was für Tage und Stunden ihnen zur Arbeit angewiesen – 4<sup>to</sup>) was für eine *Instruction* ihnen ertheilt, und 5) beÿ was für Rechnungen sie den Anfang zu machen angewiesen werden sollen?

20

*Resolut: ad I.)* Da dermalen noch nicht wohl möglich seÿ, denen zukünftigen *Revisoribus*, ehe und bevor man eigentlich wisse wie groß ihre *labores*, und was davon dem *Publico* für Vortheile zugehen möchten, ein *adæquates Salarium fixum* auszuwerfen, so solle dißfalls mit dem von Jkr. Atsbürgermeister v. Pflummern gethanen Vorschlag auf einige Zeitlang eine Probe gemacht, mithin denen *Revisoribus* gewisse *Diæten* oder Sitz-Gelder, und zwar einem jeden für jede auf dreÿ Stunden *regulirte Session* dreissig Kreuzer abgereicht, und  
*ad II.)* diese Ausgabe, biß und dann seiner Zeit ein *fixes Salarium* be-

30

stimmt werden dürfte, inzwischen jedesmal von derjenigen Balleÿ bestritten werden, mit deren Rechnungen die *Revisores occupirt* seÿen.

*ad III.)* könnte selbigen der Montag, Dienstag und Donnerstag zur Arbeit angewiesen, oder auch allenfalls sich *ratione* der Zeit selbstn miteinander zu verstehen, überlassen werden.

*ad IV.)* wären die *Revisores simpliciter* an den buchstäblichen Inhalt und die gemessene Vorschrift sämtlicher *in medio* liegender Käÿserl.<sup>r</sup> Verordnungen, *instructionis locò*, anzuweisen *p*

*ad V.)* könnte, aus denen *in Protocollo deputationis allegirten* Ursachen, der Anfang mit den Kriegs-Cassa Rechnungen gemacht werden.

Nicht weniger wird auch ein auf L.<sup>n</sup> Magistrats beliebige Genehmigung hin vorauslich aufgesetztes *Decretum* an diejenige vormalige Herren *Administratores* der Kriegs-Casse, welche auf die von der ehvorigen *Revision* über die biß *ad annum 1757. revidirte* Rechnungen gestellte *Expositiones* ihre Beantwortung zu ertheilen bißhero unterlassen hätten, *producirt u: verlesen.*

*Res. Approbatur* mit dem Anhang, daß diejenige ehemalige HH. KriegsCassiers, welche dißfalls *in mora* geblieben, nahmentlich angezeigt und sodann auf die ihnen zuzustellende *Revisions-monita* binnen 4. Wochen unfehlbar zu antworten angewiesen werden sollten.

Ingleichen wird ein *coram Deputatione projectirtes Decret* an alle diejenige HH.<sup>en</sup> *Administratores* und Rechnungsgebere, welche vermög Stadt-Reglement *de ao. 1757.* dem *Publico* eine *proportionirte Caution* zu Handen L.<sup>r</sup> Stadtrechnereÿ zu stellen haben, und dißfalls *in mora* gewesen, *producirt* und verlesen und dißfalls einhellig *resolvirt*,

*Res.* daß alle von denen sämtl.<sup>n</sup> Herren *Administratoribus* und Rechnungsgebern auszustellende *Cautionen* binnen 4 Wochen beÿ L.<sup>r</sup> Stadtrechnereÿ berichtet, und nach Verfluß solcher Zeit von L.<sup>r</sup> Stadtrechnereÿ *specificè* angezeigt werden solle, wer etwan dißfalls *in morà* seÿn möchte.

Schließl: fügen Jkr. Amtsbürgermeister von Pflummern beÿ: Wie nunmehr das an die L. äussere *Collegia* zu erlassende *Decret* ohne Aufschub zu verfas-

sen seÿ, und sie verhoffen wollten, daß nachdem anheute die in Betracht gekommene *præliminar*-Puncte ihre Erledigung erhalten, *Magistratus unitis viribus* bedacht seÿn würde das *Revisions*-Werck zu baldmöglichster *Activität* zu befördern, widrigenfalls Sie mehrmahls gegen alle Verzögerungen und daraus entspringende Verantwortung sich *ad Protocollum* feÿrlichst verwahrt haben wollten.

[Gemeinsames Ratsprotokoll]

Freÿtag den 21. August 1767.

Abs. Jkr. Stadtrechner v. Löwen.

Nach Verlesung des leztgeführten Raths-*Protocolli* wird zuerst der Punct der biß *ad annum 1757.* bereits *revidirten*, wegen annoch abgehender Beantwortung der *Revisions-Monitorum* aber noch nicht *ad Statum Liquidum* gebrachten Kriegs-*Cassa*-Rechnungen in Umfrage gestellt, und darüber *resolvirt*:

*Res.* Daß die dabey *concernirte* damalige HH. Kriegs-*Cassiers* nehml. H. Hospitalpfl. v. Bibern, Jkr. Pfarrpfleger v. Pflummern, H. Pfarrpflug. Wechsler, H. D. Haider und H. *Pidon* sich ehbäldest zusammenthun, und die *Expositiones Revisionis*, nach der Sachen Beschaffenheit theils gemeinschaftlich theils absonderlich beantworten, somit sich in den Stand stellen sollen, ihre Verantwortung binnen Vier Wochen Löbl.<sup>m</sup> Magistrat zu Verfügung des Weitern vorzulegen.

Sodann *referiren* Jkr. Amtsbürgermeister von Pflummern: Welchergestalt in Gemäßheit der ergangenen Raths-Schlüsse die Erwählung zweÿer R: *Revisorum* aus der Gemeind *utriusque Religionis* betreffend, das erforderliche Raths-*Decret* an Herrn AmtsStadtamman und beyde L. äussere *Collegia concipirt*, auch *prævia revisione ordinaria* und mit dero H. Amts-Collegen darüber gepflogener *Communication*, zu möglichster Ersparung der Zeit sofort *expedirt* und dem Herrn AtsStadtAmman v. Bibern behörig *insinuirt* worden; derselbe aber, dadurch daß Er, laut der in besagtem *Decreto* enthaltenen *Disposition*, von dem ihme in dem Evang. Antheil beyder äussern *Collegiorum* zustehenden *Præsidio* und *Voto* bey der Wahlhandlung ausgeschlossen worden, sich *gravirt* vermeÿnend, gestern Nachmittags bey Ihnen sich eingefunden, und das erhaltne *Decret* zu dem Ende, damit die angebliche *mutanda* darinn *mutirt* werden möchten, zurück-, auch zugleich einen so betitelten *Recessum ad Protocolum Senatus Commune* übergeben habe, so zu verlesen und über dessen *contenta* zu *resolviren* seÿn werde. Ist also

dieser *Receß* abgelesen, und daraus entnommen worden, aus was für *Fundamenten* wohlbemeldter Herr Amtsstadtamman *proprio et Successorum U. R. nomine* ein vorzügliches *Ius eligibilitatis* zu der Rechnungs-*Revisions*-Stelle zu haben vermeÿne, solches auch, obwohlen Er selbes *in præsentiarum* gelten zu machen nicht gemeÿnet seÿe, jedennoch *pro futuro* für Sich und seine künftige Amts-Collegen und Nachfolger feÿrlichst vorbehalten und *salvirt* haben wolle, auch zuversichtlich erwarte daß L. Magistrat solches vermittelt darüber ertheilenden *Extract: Protocolli pro futuro* eingestehen werde, widrigenfalls Er *Reservanda quævis* zu *reserviren* sich vermüßiget sehe und über diese Seine *Reservation* um *Extractum Protocolli* angesucht haben wollte. 10

*Resolut.* Die Zurückgab des Magistratischen *Decreti* und geführte Beschwehrgung über die darinn verfügte Ausschliessung des Herrn Ats-Stadtaman v. Bibern vom *præsidio*, in *Parte Evangelica* der äussern *Collegiorum* beÿ dem bevorstehenden Wahl-*Actu* der Rechnungs-*Revisorum* betreffend, solle von regierenden Burgermeister-Amts wegen Ihme Herrn AtsStadtamman, das *Decretum quæst:* mit gebührender Ahndung der unförmlich geschehenen Zurückgab, wieder zugestellt werden; gleichwohlen aber und da derselbe gehörter maaßen *gravirt* zu seÿn vermeÿne, könne dem *Decret* eingeruckt werden, daß Herr Stadtamman beÿ der bevorstehenden *Revisor*-Wahl in dem Evangel. Antheil Gerichts und Gr. Rathes jedoch *sine voto*, *præsidiren* und die *vota colligiren* möge. 20

Den verlesenen Verwahrungs-*Receß* aber betreffend, könne und solle selber zwar, wegen zerschiedentlicher darinn vorkommender *paradoxer assertionen* weder *ad Protocollum* noch *ad Acta* genommen werden, um so weniger, als *Major pars Magistratus* sich jener Verwahrung nichts beladen könne, sondern dem H. Stadtammann das dißfalls zu haben vermeÿnende *Ius eligibilitatis* Allerhöchsten Orts allenfalls zu *prosequiren* überlassen müße; jedoch könne man *unpræjudicierl.* geschehen lassen, daß sothane *Reservation summarisch ad Protocollum* genommen, und dem Hr. Atsstadtamman, auf Begehren, *Extractus* davon ertheilt werde 30

Sodann *produciren* Jkr. Amtsbürgermeister die *Continuation* des lezthin zu verlesen angefangenen *DeputationsProtocolli*, die angefangene Durchge-

hung des *Reformations-* oder Stadt-*Reglements* von ao 1737. *in specie* das Steuerwesen betreffend, so verlesen wird

*Res.* Solle beÿ nächster *Senatoria reproponirt* und über dieses wichtige *Objectum* der Verbesserung des Steuerwesens *punctatim votirt* werden.

Ingl: wird das von dem H: *Rathsconsulenten* bereits geschlossene *Inquisitions-Protocoll* über die *pcto Sacrilegii* allhier verstrickte *Inquisiten*, samt zweÿen von Günzburg und Buchhorn eingelangten Berichtschreiben *producirt*, und leztere verlesen *p.*

*Res.* Sollen die noch nicht eingelangte weitere *Certificationen* abgewartet, inzwischen aber dem Herrn *Consulenten recommandirt* werden das *Inquis: Protocoll* sorgfältig zu durchgehen, und die sich noch vorfindende *Supplenda* zu *suppliren*.

Das in Sachen die *ne H. Procurator* Jacobs in Ravenspurg gestellte falsche Quittung betreffend, lezterm Rathsschluß gemäß fortgesetzte *Deputations-Protocoll sive H.<sup>n</sup> Senatoris* Kicken *ad Protocollum dictirter Receß* samt H.<sup>m</sup> Lächelins darauf gethaner Erklärung, *producitur et legitur.*

H. *Senator* Kick bittet auf die in seinem verlesenen *Receß* beÿgebrachte wahrhafte und *documentirte* Umstände zu *reflectiren* und in Rücksicht auf selbe zu erkennen, daß H.<sup>r</sup> *Cancellist* Lächelin ihme alle und jede durch diesen *odiosen* Handel zugezogene Kösten und Schaden, als *causa causati* zu erstatten gehalten seÿn solle.

*Res.* Solle die Sach nach Anleitung des von H. *Senatore ad Protocoll:* gegebenen *Recesses* weiters untersucht, und *caâ satis cognitâ à Deputatione cum Voto ad Magistratum referirt* werden: inzwischen aber Herr *Cancellist* Lächelin dem H.<sup>n</sup> *Senatori* Kicken für die in Sachen erlidtene und ferners etwan erleidende Kösten und Schäden zu haften schuldig seÿn.

Das Reichs*Prælatische* Oberamt zu Ochsenhausen in Sachen das von dem hiesigen Goldschmid Natter dem Ochsenhausischen Bortenwürcker, und nunmehrigen Ganthirer *Primus* Zeicher *bonâ fide* abgekaufte, von lezterm

aber der dasigen Schulmeister Marxerin entwendeten Silber betreffend, *deducirt* in einem Antwortschreiben auf dasjenige, so dißorts unterm 4<sup>ten</sup> *huj.* zum Vorstand des Natters dahin erlassen worden, seine vermeÿntliche *Gravamina* gegen den Inhalt desselben, so samt dem *Concept* des disseitigen Schreibens verlesen, und daraus ersehen worden daß die jenseitigen Beschwerden lediglich aus einem leicht zu vermeidenden Mißverstand eint und andern *passus* desselben hergerühret *p.*

*Res.* Solle in einem abermal dahin zu erlassenden Schreiben der Ungrund der jenseitigen Beschwerden kurz und gründlich *demonstrirt*, anbeÿ auch die gebrauchte ohnnachbarliche und anzügliche Schreibart des jenseitigen *Concipienten* geahndet und ein für allemal verboten; inzwischen gleichwohl dem Goldschmid Natter auferlegt werden, die zu *indemnisation* der Marxerin noch abgängige 36. Kreuzer nachzuzahlen; anbeÿ auch der Amtknecht Sauter wegen dessen was er laut verlesenen Schreibens diese Sache betreffend, dem Ochsenhaus. Oberamt gegen ein *douceur* angezeigt, *coram deputatione* zur Verantwortung gezogen werden.

Johann Georg Häring, Strumpfwürcker aus der ehemaligen Fabrick zu Ellingen *supplicirt* abermalen, in Ansehung umständlich beygebrachter Bewegursachen, *in specie* daß sein Weib eine hiesige Burgerstochter, und das Strumpfwürcker Handwerck so wenig übersezt sey, daß die allhiesigen Handelnde und Meister, welche Strumpflager führen, alljährlich etliche tausend Gulden auswärtigen Stuckwerckern zu verdienen geben müßten, ihn *præstit. præstand:* in hiesiges *Civilegium* aufzunehmen.

*Res. Suspensive,* biß das Strumpfwürcker Handwerck darüber vernommen seÿn werde.

Anna Magdalena Gunthenschweilerin, Wittib *ætät:* 73. *supplicirt* anwiderum, ihro in Ansehung ihrer bedürftigen Umstände u. hohen Alters, gleich andern ihres gleichens neuerlich geschehen seÿ, die Seelhausspeise herauszugeben.

*Res. dispensando ad petit: gratificirt.*

Apollonia Weisin, verwittibte Kürschnerin *supplicirt* ihr gegen Erlag 100 fl. die Hundert-Guldenpfund angedeyhen zu lassen.

*Res. Suspensive.*

Anna Dettenriederin, des ausgetretten Büchsenmacher Dettenrieders *uxor*, stellt ihre *commiserations*-würdige Umstände *memorialiter* vor, und *supplicirt* in Ansehung derselben, und in Betracht ihrer zwey noch unerzogenen Vaterlosen Kinder ihr einige Beyhülff aus L.<sup>m</sup> Hospital angedeyhen zu lassen.

*Res.* Soll' ihr ein Kind ab- und ins Spital aufgenommen werden.

10 Mattheus Moritz, Caminfeger, steht vor Rath und bittet ihn von einer Schuldforderung à 10 fl. welche von der sogenannten Remmeles Franzel an ihn gemacht werde und von dem in Sachen zu seinem *præjudiz* ergangenen Stadtgerichts-Beschaid um so mehr zu *absolviren*, als ihm von einer dißfalsigen *causa debendi* nichts bekannt seÿ, noch erwiesen werden könne

*Res.* Da *Supplicant* die gegen den ergangenen Stadtgerichts Bescheid eingelegte *Appellation desert* werden lassen, und keine Ursache vorhanden, aus welcher er das *Remedium restitut: in Integrum* ergreifen könnte: So könne man dißfalls zu seinem *favor* nichts anders als den Jkr. Amtsbürgermeister zu ersuchen, im Weg gütlichen Vergleichs die Rummelin zu einem billigen Nachlaß zu *disponiren*.

Freÿtag den 28<sup>ten</sup> Augusti 1767. In Senat: Cons:

Das letztgeführte Raths-*Protocoll* wird verlesen; die eingelauffene weitläufige *Comitial-Relation* aber, wegen Vielheit anderer *Materien* nur *producirt*, und zu jedes *Commembri* beliebiger Einsicht auf den Rathstisch gelegt.

Die zu Ende letzter *Senatoria* vorgekommene unförmliche *Appellation* des Caminfegers Moritz betreffend, wird *referirt*, daß die Partheÿen bereits in Güte miteinander ausgekommen.

*Res.* beruhet sämtl. auf sich.

Sodann *referiren* Junker Amtsbürgermeistr von Pflummern: Wie man in Gemäßheit letztern Raths-*Conclusi* die bevorstehende Wahl der burgerlichen R: *Revisorum* betreffend, förderst ohnermangelt habe, das an Herrn Amtsstadtamman und beÿde äussere *Collegia* dirigirte *Decret* dahin, daß besagter Hr. Stadtamman beÿ sothanem Wahl-*Act* zwar den Vor- und Beÿsitz *in Parte Evangelica Collegiorum Exterorum* jedoch *absque Voto* haben möge, abzuändern, und selbiges hierauf demselben nochmalen zu *insinuiren*; da aber mehrbemeldter Herr Amtsstadtamman abermalen sich hieran nicht beruhiget, sondern mittelst eines so *rubricirten ProMemoria ad Ampliss: Magistratum* ein unstrittiges Recht als *Præses Collegiorum* in dieser das gemeine Beste *tangirenden* Wahlsach mit zu *votiren prætendirt*, so hätten Sie, um durch Aufschub der Sache biß zu heutiger *Senatoria* den Wahl-*Actum* nicht aufzuhalten, mit L. Geheimem *Collegio* darüber *communicirt*, da dann zwar anfangs *per Majora* darauf daß *in Actis* nachgeschlagen werden solle, wie es dißfalls beÿ Erwählung des burgerl.<sup>n</sup> *Revisoris* H: *Consulent* Görers gehalten worden, angetragen – nachdem aber sich ergeben, daß in Ansehung besagter Herr Görer nicht von den äussern *Collegiis* sondern den damaligen *Impe- trantischen* Burgern erwählt worden, von sothaner Wahl auf den gegenwärtigen *Wahlactum* keine *consequenz* gelten könne, hingegen *in retro-Actis et*

*Actitatis* mehrere *præjudicia* sich vorgefunden, daß die Herren Stadtmänner in öffentlichen Angelegenheiten mit denen äussern *Collegiis* zugleich beygezogen worden, und *voirt* hätten: So wären die *Majora Collegii Secretioris* dahin ergangen: daß in *consideration* vorerwähnter *Præjudiciorum* der Herr Amtsstadtmann bey der vorsehenden *Revisor*-Wahl der Stimmführung *in parte Evangelica Collegiorum* allerdings sich zu *prævaliren* habe. Nachdem nun aber Selbiger eröffnete *Collegia* gestern Vormittags zu Abhaltung sothaner Wahlhandlung zusammenberuffen, und nach geschehener *Publication* des *Decreti Magistratici* und hierauf gefolgtter *Separation* beyder Religions-Antheile, dem Evangelischen Theil auch das *extrahirte Resolutum Collegii Secretioris* publicirt und sofort der würcklichen Stimmführung sich bedienen wollen; die Herren Richter und grosse Rätthe aber, oder doch der mehreste Theil derselben, unter Bewerbung auf das *Magistratische Decret* und den Rathsschluß *de 21. huj.* sich dagegen *opponirt*, und dem Hrn. Stadtmann in dieser der Gemeind *privative* zustehenden Wahl-Sache platterdingen kein *votum* eingestehen wollen: So wäre darüber eine solche *Contestation* entstanden, daß, man endlich unverrichteter Sachen auseinander gegangen; worauf dann Ihnen von diesem Vorgang Bericht erstattet, und die Sache *ad laud. Magistratum* zu bringen angesucht worden; und zwar so *inhærire* Herr Atsstadtmann dem in seinem verlesenen *Pro Memoria* enthaltnen Begehren, und der *annectirten eventualen* Verwahrung, abseiten der HH. Richter und Grossen Rätthen aber sey *per deputatos* gez. gebeten worden, ihnen den persönlichen Vorstand zu gestatten, und ihre Erklärung auf das eröffnete *Pro memoria* anzuhören; zu welchem Ende ersagte Herrn *deputirte* hereinzuberuffen seÿen; die dann auch in der Person Herrn CapellenSchreiber Wechslers, des Gerichts, und Hrn. *Cancellist* Lächelin, des gr: Raths, erschienen, und auf das ihnen vorgelesene *Pro Memoria* des Hrn. Atsstadtmann nach erstattetem Danck für die beschehene *Prælection*, ne der HH.<sup>n</sup> Richter und grossen Rätthe, Evang. Antheils sich *in substantia* dahin vernehmen lassen: Gleichwie die *in medio* liegenden K. *Conclusa* nicht minder das abgefaßte Raths-*Conclusum de 21. huj.* und *ad Collegia externa* dirigirte verehrliche *Decret* in Sachen bereits Ziel und Maaß setzten, als wollten sie einen Wohllobl.<sup>n</sup> *Magistrat* gez. gebeten haben, sie bey demjenigen, was sowohl *Conclusa Cæsarea*, als ersagtes Raths-*Conclusum* und *Decretum statuirt* hätten gerechtest zu *manuteniren*, somit den Hrn. Stadtmann von Bibern mit seiner

unstatthaften *prætension* eines *Voti* in dieser der Gemeind *privative* zustehenden Wahlsache ab- und zur Ruhe zu verweisen *p. Qua declaratione et petitione facta* selbige wieder abgetreten, und Jkr. Amtsbürgermeister hierauf weiters angezeigt: Wie hingegen von Seiten des Cathol.<sup>n</sup> Antheils der äussern *Collegiorum* die Wahlhandlung glücklich zu stande gekommen, und zum Rechnungs-*Revisore* von der Gemeind Cathol. Theils Herr Hospitalamtschreiber Blum erwählt, anbeÿ aber auch dem Wahl*protocoll* einzuverleiben *resolvirt* worden: daß ein Wohlhöbl.<sup>r</sup> *Magistrat submisses*t gebeten werden solle, ihnen, *Collegiis exteris, pro futuro, in casum* daß sich in ihrem eignen Mittel kein zur R. *Revision* genugsam geeigenschaftetes *Subjectum* finden sollte, zugestatten, das freÿe Wahl-Recht auf alle und jede *Subjecta plebeja*, sowohl von dem Innern Rath als der übrigen Burgerschaft *extendiren* zu dürfen.

*Res.* Den *pcto* der von dem Hrn. AtsStadt-Ammann *prætendirenden* Stimmführung beÿ der Wahl *quæst:* zwischen wohlselbem und den L.<sup>n</sup> äussern *Collegiis* Evang: Anth: sich erhobenen *Contrast* betreffend, solle es um so mehr als die angezogene vermeÿntliche *præjudicia* auf den vorliegenden Fall gar nicht *quadrirten*, beÿ dem *in hac materia* abgefaßten Rathsschluß *de 21. huj:* lediglich sein Bewenden – anfolglich Herr Stadtamman der Stimmführung beÿ dem vorseÿenden Wahlact *quæst:* sich keineswegs zu *prævaliren* haben.

Und fügen Jkr. Capellenpfleger v. Klock, H. Kriegscassier v. Scherrich, und die Herren *Senatores* Pidon, Maÿer, Christoph Kick, Heiß und Rauch ihren *vo*tis beÿ: wie Sie sehr befremdlich vernehmen müssen, daß ein L. Geheimes *Collegium* sich angemaaßt, das in Sachen ergangene Raths-*Conclusum* eigenmächtig abzuändern, dadurch aber zu dem bedaurlich entstandenen *Contrast* selbst Anlaß gegeben habe; da nun aber Vermög hiesiger Grundverfassung und dißfalls *in medio* liegender Allerhöchst Käyserl.<sup>r</sup> Verordnungen selbst, dem L.<sup>n</sup> Geheimen *Collegio* kein Recht die Magistratische Schlüsse *propria auctoritate* zu *reformiren* und abzuändern zukomme, als verhoffeten sie, daß dergleichen künftig nicht mehr geschehen werde, und wollten sich deßhalb *ad Protocollum* verwahrt haben.

Wogegen Jkr. Amtsbürgermeister v. Pflummern *declariren:* Wie diese

von einigen Herren innern Räthen geäußerte Befremdung und Verwahrung um so überflüssiger seÿ, als das L.<sup>e</sup> Geheime *Collegium* keineswegs sich ein Recht die *Raths-Conclusa* abzuändern anmaße, sondern nur im Fall, daß *novæ* hervorkommen, die eine schleunige *resolution* erforderten, *in arenà Consilii* einen den selbigen angemessenen Schluß zu fassen sich berechtigt halte: und gleichwie dieses, ohne dem Geheimen *Collegio* alle *Autorität* abzusprechen, schwerlich werde *contradicirt* werden können: als wollten Sie gegen dergleichen anmaßliche Einschränkungen derselben hiemit *sollenniter protestirt* und *salvanda salvirt* haben.

10 Soviel aber II. die beschehene Anzeige der *in parte Catholica Collegiorum Exterorum* auf Herrn Hospitalamtschreiber Blumen *per majora* ausgefallene Wahl zu dem R. *Revisions*-Amt betrifft, so *declariren* Herr Bürgermeister von Zell: Wie Sie vor nöthig fänden, sich deßhalben vorher mit löbl. Evangel. Magistrat zu besprechen, somit biß solches geschehen, das weitere vorbehalten haben wollten.

Der Freyherrl. Stainische Rath und Pfleger zu Emerkingen, H. Franz Falckensteiner ersucht um *legale Verification* eines von der daselbst verstrickten Ursula Birschnerin *vulgò* Zigeuner Franzel ungefehr vor 12. Jahren zu Burgrieden verübt habenden Schaf-Diebstahls *p.*

20 *Res.* Wird L.<sup>r</sup> Hospitalamt: zugestellt um den *damnificatum* zu *constituiren p.* damit der Befund des ehestens nacher Emerkingen berichtet werden könne.

Ein von der Freyherrl. Weld.<sup>n</sup> Canzley zu Großlaupheim eingekommenes *Ganth-edict produc. et legitur.*

*Res. Publicetur more solito.*

Lobl.<sup>es</sup> Strafamt allhier übergiebt ein so *rubricirtes Factum* die Magdalena Rindenmoßerin, wegen einiger beÿ ihrer in *circa* vor 5 Wochen *arrivirten* unehlichen Geburt eines angeblich todten Knäbleins zu Erfahrung gekommener verdächtiger Umstände, betreffend, und befragt sich, ob nicht beÿ so

bewandten Umständen *legale* Erkundigung von der Obrigkeit des Orts, wo sie, ihrem angeben nach, gebohren habe, einzuziehen seyn möchte.

*Res:* Solle dieses *factum* der Obrigkeit des Orts *quæst:* eingesandt, und um *legale* Erkundigung der dabey vorgegangenen Umstände angesucht, immittelst aber die Rindenmoßerin im Thurn *detinirt* werden.

Jkr. Amtsbürgermeister *proponiren:* Wie zu vernehmen gekommen, daß einige Zeit her verschiedene traurige Exempel unfröhlicher Geburten allhier sich begeben, und starcke *præsumtion* vorwalte, daß die Ungeschicklichkeit der Hebammen daran Schuld habe; also vonnöthen seyn werde, diesem wichtigen Gebrechen ungesäumt und nachdrückl. abzuhelfen.

*Res.* Sollen sämtliche allhiesige Hebammen durch beyde Herren Stadt-*Physicos* und zwey taugliche *Chirurgos* nach aller Schärfe *examinirt*, und nach von selbigen *ad Magistratum* erstattetem gründlich und gewissenhaften Bericht, die allenfalls untüchtig befundene Hebammen *suspendirt* und das weiters nöthige vorgekehrt werden.

Anna Maria Koleschin, verwittibte dreÿ König Wirthin zeigt an, daß sie mit des hiesigen Schwarzochsenwirths Sohn, Johannes Köhle, *ad 2. Vota* zu schreiten gesonnen seÿ, und bittet daher, die Vorgeschlagene Pflieger ihres Kindes erster Eh, Johannes Kolesch, Wildmann-Wirth, und Jacob Dürr, Rothgerber, Obrigkeitl. zu *confirmiren*.

*Res.* Die vorgeschlagenen Pflieger sollen bey L.<sup>r</sup> Waysen-Pfleg in Pflichten genommen werden.

Georg Thomas Gaupp Burrenmann bittet seiner Tochter zu ihrer vorhabenden Verheÿrathung das vor 4 Jahren *pcto. stupri* verwürckte *Civilegium* gegen Erlag der Halbscheid in Gn. wieder zu ertheilen.

*Res.* Gegen Erlag des ganzen *Taxa* mit 20 fl. *gratificirt*.

Joseph Koblitz, Perückenmacher, zeigt an, daß er sich allhier auf seiner *Pro-*

*fession* nicht fortzubringen wisse, und daher auf einige Zeit nacher Wien in Herrendienste zu begeben entschlossen sey; bittet also ihme, *ad Exemplum aliorum*, gegen *præstation* seiner burgerl.<sup>n</sup> *præstanden*, das Burgerrecht aufzubehalten.

*Res.* In so ferne als *Supplicant* seine burgerliche *præstanda* alljährlich gehörig *præstiren* werde, *ad petitum gratificirt*.

*Notarius* Mayer steht vor und *supplicirt ne* des hiesigen Schneidermeisters Johannes Bürck, unter Vorstellung seiner *Commiserations*-würdigen Umstände, ihme zu Verpflegung seines krancken Weibs die nöthige *Medicamenta* sowohl als einige Beÿhülff aus L.<sup>m</sup> Hospital angedeyhen zu lassen.

*Res.* In Ansehung der vorwaltenden besondern und obrigkeitl.<sup>r</sup> *Commiseration* würdigen Umstände wird dem *Supplicanten*, ohngeachtet er noch in den Bürgjahren, *dispensando* mit Übernahm der erforderl.<sup>n</sup> *Cur* Kosten und Abreichung des Krancken-Fleisches *usque ad restitut:* s. Weibs *gratific.*

*Idem ne* des verstorb. Schlossers *Dominicus* Wachers Wittib, *supplicirt* in Ansehung ihrer *notorischen* grossen Bedürftigkeit, ihrem auf die Wanderschaft zu gehen begriffenen Sohn ein Kleid aus L.<sup>r</sup> Hospitalamt. angedeyhen zu lassen.

*Res: Gratificirt*

Schließl. *reproponiren* Jkr. Amtsbürgermeister in Gemäßheit leztern Rathschlusses die bey der L.<sup>n</sup> *Reformations-Deputation* vorgekommene *deliberanda una cum Voto deputationis* das Steurwesen, *in specie* die in dem Stadtreglement de ao 1737. und dessen erstem §. unter der *Rubric* Steurwesen anbefohlene Abschaffung der dabey eingeschlichenen Mißbräuche und Einführung einer soviel nur immer möglich durchgängigen Gleichheit betreffend; wird also, nach Anleitung des *Deputations-Protocollis* in *Deliberation* gestellt und zwar *ratione* des Ersten *Puncts* nehml: *quibus remediis* der eingerissenen ungetreuen Angebung des Vermögens bey

den sogenannten Eydsteuren am besten abgeholfen werden könnte, ist auf die Frage ob und in wiefern die schon mehrmal in Vorschlag gebrachte und in den mehresten wohl*policirten* Orten eingeführte *Inventarisation* allhier statt finden könnte, oder durch was für andere Mittel jener Zweck zu bewürcken, und ob nicht die Abschaffung der gewinnenden Hand ein kräftiges *compelle* seyn dürfte, die Burgerschaft zu getreuerer Versteuerung ihres Vermögens zu bewegen? – *per Majora resolvirt*:

1. Daß die *Inventarisation* durchgängig einzuführen derzeit noch nicht thunlich und auf künftige genauere Untersuchung ausgesetzt bleiben, jedoch in Fällen wo auswärtige Erben mit allhiesigen *concurriren* hinführo  
10 jederzeit in Übung gebracht werden,
2. die Abschaffung der gewinnenden Hand, wegen nochweiliger Ermanglung eines *Surrogati* derzeit noch *in suspenso* belassen, dagegen aber
3. Gesamte Burgerschaft durch ein demnächst zu *publicirendes Decret* alles Ernsts angewiesen werden solle, binnen eines zu *präfigirenden Termins*, die Steuer und Anlagen-*Restantirer*, *prævia liquidatione*, entweder baar oder in billigen Fristen zu bezahlen; nicht weniger auch
4. Auf nächstkünftige Eydsteuer die gesamte Burgerschaft *per decretum* zu getreuer Angebung des Vermögens nachdrucksamst *et sub comminatione*  
20 mit der *in statutis* versehenen Auslosung, auch *Confiscation* des nicht versteurten *quanti*, nicht nur angemahnet, sondern hierauf auch gegen die allenfallsigen *Contravenienten* ohne Ansehen der Person *executive* verfahren werden solle.

Der Zweyte Punct aber, nemlich die Erzielung der möglichsten Gleichheit beÿ dem Steuerwesen betreffend ist die in Vorschlag gebrachte neue Güther-*Taxation* als eine sehr weitschüchtig und mit beträchtl.<sup>n</sup> Unkosten verbundene Sache auf künftige nähere Untersuchung und *deliberation* ausgestellt worden.

Donnerstag den 3<sup>ten</sup> *Septemb* 1767.

*In Sen: Evang:*

Die entzw: eingegangene *Comitalia Evangelica* werden *ad ædes Communirt*

Herr *Cantor* Knecht zeigt *Memorialiter* Einem Löbl: *Evang: Mag:* sein Vorhaben an, seinen älteren Sohn, Justin Heinerich zu besserer *Excolirung* seiner *in Musica vocali & Instrumentali* so wohl als in der *Latinitæt*, u: Rechnen und Schreiben gelegte *Fundamenten* in das *Alumnæum* zu Eßlingen, als wohin Er, als ein Anverwandter, des wohl seel Herr Burgermeisters *D.r Hillers* ein vorzügliches *Ius receptionis* habe, zu bringen, mit Bitte ihm zu solchem Ende nicht nur mit einem Vorschreiben an den Löbl: *Magt:* zu Eslingen an Händen zu gehen, sondern auch in Rucksicht auf die *noton* Unzulänglichkeit seiner eigenen Mittlen, selbigen während seines aufenthalts in bemeltem *Alumneo* mit einer Laut Beÿlaag *sub sig: O.* unumgängl Beÿhülf *ex Cassa Evangelica*, oder vom Locherischen *Legat* zu unterstützen, nicht weniger Jhme zu seinem Aufzug u: *Equipierung* ein ergiebiges abzuraichen, wogegen bemelter sein Sohn alle seine Kräfte anstrengen werde, sich zum Dienst des hiesigen *Evang publici in Specie* beÿ dem Schul- und Kirchen *Music-Weesen* möglichst zu *habilitiren*

*Res. Magist: Evang:* lasse sich sein des Herrn *Cantoris* Knechts Vorhaben, seinen bekandtlich mit schönen Gaben versehenen Sohn, dem Künftigen Dienst des hiesigen *Evang: Publici* zu widmen, somit zu solcher *Destination* tüchtig machen zu wollen, sehr wohl gefallen, und solle zu dem Ende nicht nur mit dem gebettenen Vorschreiben an Löbl: *Magst* zu Eßlingen, sondern nach erwürckter Aufnahm in das dasige *Alumneum*, auch zu seinem Aufzug dahin 40 fl: nicht weniger in so fern er von Zeit zu Zeit Zeugnisse seines wohl Verhaltens u: *Specimina profectuum* einsenden werde: alljährl so lange er sich daselbst befinden werde 20 fl: *ex Cassa Evangelica* abgeraicht werden; wogegen *Magstrat* sich versehe, daß mehrged junge

Knecht alle Kräfte anwenden werde, sich dieser Obrigkeit!:" Gnade und Obsorge würdig- und besonders *in re Musica* nicht weniger in der *Latinität* und Schreiberey zu künftig Nüzl Diensten bey hiesig Evang: *publico* bestens *qualificirt* zu machen.

Um anlehen *ex Cassa Evangelica* unter Verpfändung ihrer *respec* Häuser und Heerbergen suchen folgende Evang: Burger an, und zwar 1.) Johann Michael Dollinger, Hasenwirth. um 400 fl. 2.) Joh: Christoph Dollinger Leinweber um 200 fl: und 3.) Matheis Steigmüller Tagwercker um 25 fl: Hingegen zeigt H. *Cassier* an, daß dermahlen kein Geldt *in Cassa* vorhanden, jedoch nach *Michaelis successive* so viel eingehen werde, als zu obigen *petitis* von nöthen seye.

*Res:* Solle so bald geldt *in Cassa* seyn werde, diesen 3. *Supplicanten* u: zwar zu erst dem Christoph Dollinger Weber, so dann dem Hasenwirth, in so fern die *Hypothec* es ertragen möge (zu welchem Ende das *Concept* der *obligation* von Herrn Burgermeistern von Zell vorhero eingesehen werden solle, und endl: auch dem Matheis Steigmüller mit dem gebetteten anlehen, an Handen gegangen werden.

Beÿ dieser gelegenheit zeigt auch H *Cassier* Michael Adolph Kick auch an, daß die *Cassa* Rechnungen *p. annis 1765./66.* in auf *Michaelis* zur übergebung fertig liegen sollen.

*Res.* Sollen also biß dahin übergeben und hierauf die *Revision* vorgenommen werden.

So dann *proponiren* Herr Burgermeister *v Zell*, wie nunmehr und nach dem von den äusseren Löbl: *Collegiis* Evang: Antheils die Wahl eines *Revisions Plebij* würckl: vorgenommen, und H: Capellenschreiber Wechsler hierzu erwählt worden, zu Erweisung der disseitigen Bereitwilligkeit den Fortgang des *Revisions* Weesens möglichst zu fördern, auch zu Erwählung eines *Revisoris Nobilis* zu schreiten seyn werde und habe sich hierzu niemand als Herr *Senat: v Clem* zum *Competenten* angegeben. Nach dessen abstand dann der Wahl *Actus* vorgenommen, u: Herr Kriegs *Cassier v Hillern* in betracht seiner zu

dem R. Revisions Amt besizenden vorzüglichen *Capacitæt* zu solchem wie wohlten mit gegen *Resignation* der Obhabenden Kriegs *Cassa*, und Stadt-HaubtmansStelle einhellig erwählt, demselben auch hierauf die auf ihn ausgefallene Wahl von Herrn Burgermeister *v Zell notificirt*, dem H: *Sen: v Clem* aber ihne beÿ anderen Gelegenheiten zu bedencken versprochen worden. Der neu erwählte Herr Rechnungs Revisor *v Hillern* erstattet *Laud: Magistrat: Evangel:* für diese neue *Marque*, des zu Jhm Högenden Hochobrigkeitl: Vertrauens den Lebhaftesten Danck, *acceptiret*, das Jhm aufgetragene *officium* eines Rechnungs*Revisoris* mit dem Versprechen sich dabey *pro bono publico* nach äussersten Kräften zu verwenden, füget aber beÿ, daß da bißhero noch kein *Salarium* für die R: *Revisores determinirt* sey, er verhofen wolle, daß *Laud: Magist: Evang:* so wohl in Ansehung dieses Puncts, als auch *in casum* eines auf allenfallsige *Instanz* der H: StadtAmmann u: der Hh: *Senatorum* von der Gemeindt widrig ausfallen mögenden ReichsHofraths*Conclusi*, ihn in allweeg Schadloß stellen, und Jhm seinen Plaz, den er lediglich aus *Deferezz* gegen Einem Löbl: *Evang: Magistrat* mit einem ungewiesenen Vertauschen ofen behalten werde.

Worgegen von Seiten *Laud: Magist: Evang* Jhme H: *Senat: v Hillern*, die *positive* Zusicherung gemacht wirdt, daß vermöge der dißfalls von selbst redenden Gerech und Billichkeit *Magist: Evangel:* sich nicht nur dahin verwenden werde daß Er Herr *Sen: v Hillern*, durch übernahm des *Revisions* Amts an seinen bißhero genossenen *Emolumentis* nicht *deteriorirt* werden möge, sondern auch *in quem cunque casum non Speratum* Jhme sein bißheriger Plaz ofen bleiben solle.

Zu gleich wirdt auch *resolvirt*, auf die *Noe: Partis Catholicæ in Pleno* geschehene Anzeige, der auf H: Amtschreiber Blum ausgefallenen Wahl zu einem *Revisore Plebejo* Cathol: Theils, *noe: Magst: Evangel:* sich dahin zu *Declariren*, wie man in so ferne als die Meinung dahin gehe, daß H: Blum dagegen die mit dem R. Revisions*Officio* allerdings *incompatible* Amtschreiber- und Registrator Stellen, im Hospithal nieder legen solle, gegen seine Erwählung nichts einzu wenden habe.

Freÿtag den 4<sup>ten</sup> Sept: 1767. in Senat: Cons:  
Abs. H. Grödtmeister Maÿer.

Hochzeitl.<sup>r</sup> Vorstand.

Johann Georg Kolesch, Metzger, und Regina Gauppin, Hochzeitleute

Georg Thomas Gaupp, Burrenmann u: Johannes Gaupp, Waffenschmid,  
Bürgen.

Das leztgeführte Raths-*Protocoll* wird verlesen, und die eingegangene *Comitialia* wegen Vielheit andrer *Materien* zu beliebiger Einsicht vorgelegt.

Sodann *proponiren* Jkr. Amtsbürgermeister von Pflummern: Welchergestalt Ihnen von den HH. Richtern und grossen Räthen Evang.<sup>n</sup> Antheils *per deputatos* die Anzeige gemacht worden, wie daß beÿ der leztabgewichnen Dienstag Nachmittags vorgegangenen Wahl eines Evangel. Rechnungs-*Revisoris* von der Gemeind Herr Capellen-Schreiber Wechsler *per eminenter majora et prope unanimia* zu diesem *officio* erwählt worden; wobey ermeldte *deputati* zugleich *ne dictorum Collegiorum* gegen den Herrn Amtsstadtamman beschwehrend angebracht, daß derselbe das ihm zukommende *præsidium* beÿ diesem *Actu* zu führen sich geweigert, auch das die Wahl betreffende Raths-*decret* nicht eher, als biß sie zum drittenmal darnach geschickt hergegeben, überdiß auch dem Gerichtsdienner ohne Mantel beÿ dieser Wahlhandlung aufzuwarten, anbefohlen, somit den ersagten *Collegiis* durch alldieses recht geflissentlich eine ganz und gar nicht anständige Geringschätzung zu erkennen gegeben habe. Jkr. Amtsbürgermeister fügen dieser Anzeige beÿ: wie ihres Erachtens besser gethan gewesen wäre, wenn diese vorbemeldte Wahlhandlung statt der bloß mündlichen *notification*, mittelst eines dabey geführten *Protocollis* wäre beurkundet worden. Einem Lobl.<sup>n</sup> Cathol.<sup>n</sup> MitrathsAntheil wird hierauf von Herrn Bürgermeister von Zell angezeigt: wie daß ein loblich Evangelischer Magistrat, nach vorgemeldtem Vorgang der L. äussern *Collegiorum* zur Wahl eines *Revisoris Nobilis* aus seinem Mittel fürzuschreiten

ohnermangelt und hiezu den bißherigen Herrn Kriegs-Cassier v. Hillern *per Unanimia* jedoch unter dem Beding erwähnt hätte, daß derselbe die obgehabte Kriegs-Cassiers- und Stadthauptmanns-Stellen zu *resigniren* habe.

Jkr. Amtsbürgermeister v. Pflummern erwiedern: Wie Sie in Betreff dieser beyden angezeigten Wahlen sich förderst mit L.<sup>m</sup> Cathol: Rath besprechen, und biß dahin die weitere Erklärung vorbehalten haben wollten.

Von Seiten L.<sup>r</sup> *Directorial*-Stadt Ulm wird mittelst zweyer *Notifications*-Schreiben *de dato 28. elapsi* und *2<sup>ten</sup> huj.* nebst Copeylich angeschlossenen Beylagen anhero *communicirt*, was in Sachen die an einige Reichsstädte *prætendirte* Österreich.<sup>e</sup> *Dominical*-Steuern, *in specie* die der L.<sup>n</sup> Reichsstadt Ulm selbsten neuerlich *sub termino 14. dierum* angedrohete, an L.<sup>e</sup> Reichsstadt Yßni aber sogar bereits angefangene *Execution* betreffend, Zeithero vorgegangen, und was dagegen *ex parte Directorii* für Maaßregeln ergriffen worden; so alles verlesen wird.

*Res:* Solle die gegebene *Communication* verdanckt und von dem weitem Erfolg gleichmäßige Benachrichtigung ausgebeten werden.

L.<sup>e</sup> Reichsstadt Bopfingen berichtet in einem *sub dato 26. pass.* anhero erlassenen verbindlichen Antwortschreiben, wie Sie in Rücksicht auf die disseitige Vorschreiben dem ehemals bey d e r o *Contingent* gestandenen Christoph Jacob Lieben seinen guten Abschied ohnentgeltlich ausfertigen lassen.

Beruhet auf sich.

Vorbemeldter Christ. Jac. Lieb *exhibirt* den von L.<sup>r</sup> RsSt. Bopfingen erhaltenen Abschied *in Originali*, und *supplicirt* zugleich *per Memoriale*, ihn unter allhiesiges ohnehin dermalen kaum zur Hälfte besetztes Creyß-*contingent* aufzunehmen, zugleich auch ihm zu seiner vorhabenden Heyrath mit der hiesigen BurgersTochter Margaretha Göblin die oberherrl. Einwilligung zu ertheilen.

*Res.* Der *exhibirte* Abschied beruhet auf sich, und wird *Supplicant* auf Wohlverhalten als *Mousquetierer* unter hiesiges *Contingent* auf genom-

men, die gebettene Einwilligung zu seiner Heÿrath aber zur Zeit noch *suspendirt*.

Zugleich wird auch denen HH.<sup>r</sup> Kriegs-Cassierern nachdrücklich empfohlen, darauf Bedacht zu seÿn, daß das hiesige *Contingent* auf den zu 1 ½ *simplicis* in Friedenszeiten erforderlichen *numerum* um so mehr wieder gesetzt werde, als die zeitherige schlechte Bestellung der Wache unter den Thoren, sonderlich unter dem Obern Thor, dem *decoro* hiesiger Reichsstadt gar nicht angemessen; gegen welchen Schluß und die der Kriegs-Cassa dadurch zuwachsende Ausgaben aber die Herren KriegsCassierer v. Scherrich und *Pidon* sich verwahrt und ausser Verantwortung gesetzt haben wollen.

10

Das gesamte Verburgerte Grautucher Handwerck allhier übergiebt eine so *rubricirte* nothgedrungene Vorstellung und Bitte, ihre vor mehr als 200 Jahren errichtete, den itzigen Zeitläuften und Verfaßung des *Commercii* ganz und gar nicht angemessene, vielmehr ihnen, dem GrautucherHandwerck, ja dem *Ærario* selbst nachtheilige Schau-Ordnung *per Deputatos* nach dem dermaligen Handel und Wandel einrichten und *reformiren* zu lassen.

*Res.* Die Herren Handwercks-*Deputati* sollen die Sache untersuchen, und darüber gutächtlich *ad Magistrat: referiren*.

Catharina Göblin, geb. Übelin, W. *supplicirt per Memoriale* ihr den mütterlichen Erbs-Antheil ihres für verschollen zu achtenden Bruders Joh. Jacob Übele, nach dessen *Curator* H. Gürtler Müller vorher darüber Rechnung abgelegt haben werde, *erga cautionem* gerichtl. zuzusprechen.

20

*Res.* Da der *Supplicantin* Bruder noch nicht *edictaliter citirt* worden, solle solches fördersamst geschehen, inzwischen aber gestalten Umständen nach, ihro dessen Erbtheil *erga idoneam cautionem extradirt*, und H. Gürtler Müller als *Curator* bey L.<sup>r</sup> Waÿsenpflieg seine Rechnung abzulegen und zu berichtigen angehalten werden.

Anna Maria Vornbäurin, verwittibte Burgerin, *ætatis 83. annor. applicirt* ihr in Rücksicht auf beygebrachte *Commiserations-würdige* Umstände die Hos-

30